

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

61. Jahrgang

Heft 1

2005

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Karls des Großen zweites Kapitular von Herstal und die Hungersnot der Jahre 778/779

Von

HUBERT MORDEK

Den Freiburger Kollegen

Dieter Mertens, Paul G. Schmidt, Thomas Zotz

Zu den eindrucksvollen Studien, die François Louis Ganshof in großer Fülle und Vielfalt vorgelegt hat als das Resultat eines selbstverständlichen „nulla dies sine linea“¹, zählt fraglos das Buch ‘Was waren die Kapitularien?’². Es ist das Ergebnis jahrelanger intensiver Forschung, angekündigt schon durch vorab publizierte kleinere ‘Notes’, ‘Observations’ u. ä. Die dort gewonnenen neuen Erkenntnisse hat der Verfasser oft kommentarlos in sein resümierendes Werk einfließen lassen und so zu fast kanonischem Ansehen geführt.

1) So Stephan KUTTNER im Nachruf auf den am 26. Juli 1980 verstorbenen belgischen Gelehrten, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften, Jb. 1981 (1981) S. 217-223, hier S. 218.

2) François Louis GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (1961) (Übertragung von W. A. ECKHARDT nach der niederländischen Erstfassung: Wat waren de Capitularia? [1955] unter Berücksichtigung der französischen Ausgabe: Recherches sur les capitulaires [Société d’histoire du droit, 1958]; dazu Ergänzungen des Vf.).

1. Name und Textgattung

Aus der Vorphase der monographischen Gesamtschau stammt auch Ganshofs Miszelle³ über jenes anonyme Stück, das Sirmond⁴ und Baluze⁵ unter der Benedictus Levita-Rubrik „Decretale precum quorundam episcoporum“⁶ gedruckt, die jüngeren Herausgeber Pertz⁷ sowie, ihm folgend, Boretius⁸ „Capitulare episcoporum“ genannt⁹ und schließlich Werminghoff¹⁰ in seiner Edition der karolingischen Konzile zum „Concilium in Francia habitum“ erhoben hatten. Keiner der zitierten Titel scheint indes der eigentlichen Intention des Stückes gerecht zu werden, alle verwischen sie seinen Charakter als amtliches Kapitular, während sie die Bischöfe, denen nur ihre Zustimmung bescheinigt wird (*episcoporum consensu*), in den Vordergrund rücken. „Capitulare episcoporum“ könnte zudem den falschen Eindruck erwecken, wir hätten es mit der Gattung der Capitula episcoporum zu

3) François Louis GANSHOF, Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne, in: *Miscellanea historica in honorem Leonis van der Essen* 1 (1947) S. 123-133.

4) Jacques SIRMOND (Ed.), *Concilia antiqua Galliae*, 3 Bde. (Paris 1629), hier Bd. 2 S. 159 f. und 681 (Notae); zur Edition siehe unten S. 45.

5) Étienne BALUZE (Ed.), *Capitularia Regum Francorum*, 2 Bde. (Paris 1677; benutzt in der von P. DE CHINIAC herausgegebenen Neuaufl. Paris 1780 = MANSI 17 B), hier Bd. 1 Sp. 199 f. und 2 Sp. 1035 (Notae); siehe auch unten S. 45.

6) Benedictus Levita, *Collectio capitularium* 1, 207 (ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH LL 2/2, 1837, S. 56). Sirmond fügte dieser Benedictus Levita-Rubrik erläuternd hinzu: „Quas famis, bellique tempore, incertum quo anno, pro Rege & exercitu Francorum fieri decreverunt“. Baluze ließ statt des Sirmondschen Kommentars die Rubrik von Benedictus Levita Add. 4, 143 folgen, die Pertz (wie folgende Anm.) als zweite, unmittelbar vor dem Text stehende Überschrift beibehielt: *Qualiter pro rege et exercitu eius hac instanti tribulatione a fidelibus in orationibus et elemosynis Deo supplicandum sit*. Zum Erstdruck Du Tilletts im Rahmen seiner fragmentarischen Benedictus Levita-Ausgabe siehe unten S. 44 f. mit Anm. 187–189).

7) Georg Heinrich PERTZ (Ed.), [Capitularia regum Francorum] (MGH LL 1, 1835) S. 39 f. (mit z. T. fehlerhaften Variantenangaben, siehe unten S. 45 f.).

8) Alfred BORETIUS (Ed.), *Capitularia regum Francorum* 1 (MGH Capit. 1, 1883) S. 51 f.; zur Edition siehe unten S. 46 f.

9) Vielleicht bezog Pertz den Namen schlicht aus einer Kontraktion der Eingangszeile: *Capitulare ... episcoporum*.

10) Albert WERMINGHOFF (Ed.), *Concilia aevi Karolini* 1 (MGH Conc. 2/1, 1906) S. 108 f.; zur Edition siehe unten S. 47. Da der Tagungsort unbekannt schien, bezweifelte er – wie vor ihm schon BORETIUS (wie Anm. 8) S. 52 – die Teilnahme des Königs an der Versammlung und damit letztlich den Kapitulariencharakter des Textes.

tun¹¹, die von Bischöfen an ihren jeweiligen Diözesanklerus gerichtet waren. Unser Fall liegt anders¹². Bischöfe dürften zwar, wie später des öfteren, die Beschlüsse (mit-)initiiert haben, sie mögen deren Hauptinteressenten und gegebene (Mit-)Verfasser gewesen sein; von ihnen war quasi ex officio zu erwarten, daß sie den Menschen in ihrem Elend beistehen würden. Grafen und königliche Vasallen aber – dies sei nachdrücklich betont – werden gleichermaßen in die Pflicht genommen¹³. Ihnen konnte nur der weltliche Herrscher Anweisungen erteilen, nicht die Bischöfe. Freilich, der Konsens der führenden Kirchenmänner war unverzichtbar, sollte und wollte doch der Staat mit der Armenfürsorge in einem Bereich verstärkt tätig werden, der im Normalfall als Domäne der Kirche galt. Beide Seiten waren in Krisenzeiten aufeinander angewiesen, sie mußten kooperieren zum Wohle aller. Wir werden gegen Ende auf diese Ausgangskonstellation zurückkommen.

11) So noch François BOUGARD, *La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 291, 1995) S. 37 in seiner Tabelle der Hss. mit italienischen Kapitularien und kapitulariennahen Texten.

12) Ähnliches gilt für das Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum Karls d. Gr., für das sich eine Entstehung 781 in Oberitalien und die Benutzung des thematisch eng verwandten Capitulare Haristallense generale von 779 als Vorlage so gut wie sicher nachweisen läßt. Nachdem Alfred BORETIUS, *Die Capitularien im Langobardenreich*. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung (1864) S. 104 das Stück noch mißverständlich als Capitulare episcoporum bezeichnet hatte, wollte es Gerhard SEELIGER, *Die Kapitularien der Karolinger* (München 1893) S. 34 ganz aus dem Kreis der Kapitularien ausschließen, und der tragisch früh verstorbene Francesco MANACORDA sprach in seinem vielversprechenden Buch *Ricerche sugli inizi della dominazione dei Carolingi in Italia* (Istituto Storico Italiano per il Medioevo, Studi storici 71-72, 1968) S. 51 von einem bischöflichen *memoratorium*. In der Tat waren am Zustandekommen der Verordnung, wie in Herstal, beide Gewalten beteiligt, weltliche wie geistliche, so daß sich eine – keineswegs singuläre – sprachliche Mischform ergab, welche die Herrscher, d. h. Karl d. Gr. und der noch kindliche Pippin von Italien, de facto also Karl, im Epilog eindeutig zum Kapitular erhoben mit den an die Bischöfe gerichteten Worten: *Volumus ..., ut ea, quę superius retulimus, ... seu et de aliis causis, quas minime in hoc capitulare inseruimus et necessarij sunt emendandi, per vestram sanctissimam monitionem emendanda* (MGH Capit. 1 Nr. 89 S. 189). Zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit begegnet der Begriff *capitulare* im rechtlichen Bereich, auch hier kaum zufällig in Verbindung mit den Beschlüssen von Herstal. In Herstal 779 wird man die fränkische Keimzelle für die Verbreitung des Namens *capitulare* als Gattungsbegriff sehen dürfen.

13) Siehe auch im folgenden die Edition unten Anhang S. 50 ff.

Wichtiges aber sei schon hier vorausgeschickt: Bei unserem Stück handelt es sich fraglos um ein *capitulare* – so seine Selbstetikettierung¹⁴ –, auch wenn es keine offene Gliederung in numerierte Kapitel aufweist¹⁵, eine Art ‘Rundbefehl’¹⁶ des Königs an breite Schichten der Bevölkerung, durch religiöse wie finanzielle Mittel ihn und das fränkische Heer zu unterstützen, die gegenwärtige Bedrängnis der Massen zu mildern und den hungernden Armen zu helfen¹⁷. Daß die Bewältigung der akuten Notlage der – wie im folgenden nachgewiesen wird – Jahre 778/779¹⁸ eine überregionale, ständeüberschreitende Aufgabe sei, Ausdruck der einen, Nächstenliebe übenden und empfangenden christlichen Gesellschaft, Ausdruck zugleich des staatlichen Bemühens einer zügigen Umsetzung der Beschlüsse in die rettende Wirklichkeit, unverkennbarer Ausdruck aber auch eines energischen königlichen Willens zum Erhalt der krisenbedrohten Macht¹⁹ – dies sind zentrale Botschaften des Textes, dem wir zunächst mit seinen eigenen Worten den Titel *Capitulare pro praesenti tribulatione* geben, bis der herkunftsbezogene Name – die Überschrift verrät ihn schon – argumentativ gesichert ist: *Capitulare Haristallense secundum speciale*.

14) SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger (wie Anm. 12) S. 30 erwähnt unser Stück als Beispiel für die seltenen, aus einem einzigen Kapitel bestehenden Kapitularien, fügt aber einschränkend lapidar hinzu, daß sein „Charakter als der einer königlichen Anordnung allerdings nicht feststeht“ – warum, wird offengelassen. Bei Thomas M. BUCK, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507-814)* (Freiburger Beiträge zur ma. Geschichte 9, 1997) S. 57, der den Text einer ausführlichen Betrachtung unterzieht, leben diese unbegründeten Zweifel weiter; siehe auch oben Anm. 10. Indes hatte schon GANSHOF, *Note* (wie Anm. 3) S. 124 Anm. 2 unter Hinweis auf Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita VI, NA 31* (1906) S. 59-139, 238 f., hier S. 91-93 zu Recht alle Bedenken entschieden zurückgewiesen.

15) In der Praefatio ad lectorem § 3 hielt BALUZE (wie Anm. 5) unser Stück ganz selbstverständlich für ein Kapitular: „... nomenque ipsum capitularis, ut idem Sirmondus alibi monet, decretum significat capitulis digestum atque distinctum. Quamquam et aliquando lex quae unico tantum capite constabat, Capitulare dicebatur, ut Decretale precum quorundam Episcoporum quod anno Christi DCCLXXIX. constitutum est“. Die in Kap. 2 folgende Strukturanalyse will den optischen Eindruck, es handle sich um ein einziges Kapitel, relativieren.

16) GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 2) S. 96 charakterisiert unser Kapitular als ein von Boten überbrachtes „Rundschreiben“.

17) Dazu Kap. 2 und 3, S. 5 ff.

18) Kap. 4 S. 23 ff.

19) Siehe dazu unten S. 42 f.

2. Struktur und Inhalt

Es ist merkwürdig viel darüber gerätselt worden, worin die nicht näher erläuterte *praesens tribulatio* denn nun bestanden habe. Spätere Kapitularien nennen vor allem Mißernten und Hungersnöte, aber auch Seuchen, Naturkatastrophen, militärische Niederlagen u.ä.²⁰, wobei das eine das andere bedingen konnte²¹. Die zweimalige Erwähnung von *pauperes familiares*²², für welche in abgestufter Zahl die besergestellten kirchlichen und weltlichen Herren bis zur nächsten Ernte zu sorgen hatten, und der beachtliche Umfang des gesamten Notsteueraufkommens lassen aber – wie sich noch zeigen wird²³ – gar keine andere Deutung zu, als daß die Menschen damals, aus welchen Gründen und unter welchen Begleiterscheinungen auch immer, von einer großen, das übliche Maß übersteigenden Hungersnot heimgesucht wurden. Die Reaktion der Verantwortlichen in Staat und Kirche erfolgte in der schriftlichen Form eines Kapitulars, das seine ausgewogen detaillierten Forderungen einprägsam kurz, präzise und wohl-

20) Um hier nur c. 4 des zweiten Diedenhofener Kapitulars vom November 805 zu zitieren (MGH Capit. 1 Nr. 44 S. 122): *De hoc, si evenerit fames, clades, pestilentia, inaequalitas aeris vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia. Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet, prout potest, et suam annonam non nimis care vendat; et ne foris imperium nostrum vendatur aliquid alimoniae.* Zu weiteren zeitgenössischen *tribulationes*-Hinweisen siehe Anm. 21, 25, 41 und 151.

21) En passant sei, ohne daß wir auf das anthropologische Grundproblem von immer wiederkehrenden *tribulationes* und deren Bewältigung durch die Menschen näher eingehen können, ein kurzer Traktat *De tribulationibus* erwähnt, den Mary BATESON, A Worcester Cathedral Book of Ecclesiastical Collections, made c. 1000 A. D., The English Historical Review 10 (1895) S. 712-731, hier S. 731 aus Cod. Cambridge, Corpus Christi College, 190 (11. Jh.; Worcester) gedruckt und mit einem Fragezeichen Alcuin zugewiesen hat. Hunger erscheint dort gleich nach dem Krieg als die zweitgrößte Plage: ... *quantis malis quantisque perturbationibus gens illa (= Anglorum) oppressa sit, bello videlicet, fame, igni cedibusque* ... Vgl. die minutiöse Inhaltsanalyse dieser und verwandter englischer Hss. bei Patrick WORMALD, The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century 1: Legislation and its Limits (1999) S. 213 ff. In der neuen monumentalen Monographie von Donald A. BULLOUGH, Alcuin. Achievement and Reputation (2004) werden, soweit ich sehe, der *tribulatio*-Traktat und somit auch eine mögliche Verfasser-schaft Alkuins nicht angesprochen.

22) Zur Erläuterung siehe unten Anm. 39 und 40.

23) Siehe unten S. 17 ff.

gegliedert formulierte, das also, obwohl selbst offenbar ohne fränkisches Vorbild²⁴, doch als Vorbild hätte wirken können²⁵.

Bei der nun folgenden Textuntersuchung geht es mir weniger um eine vertieft sachbezogene oder ideengeschichtliche Interpretation des Inhalts. Sie ist schon verschiedentlich in kürzerer oder längerer Form versucht worden²⁶. Mir kommt es mehr auf eine genaue Strukturanalyse an mit dem Ziel, den Kapitulariencharakter des Textes zu überprüfen und, wenn möglich, argumentativ zu erhärten. Wie in den meisten Kapitularien, so verbinden sich auch in unserem Stück kirchliche

24) Ein älteres Kapitular inhaltlich ähnlicher Ausrichtung ist jedenfalls nicht erhalten. Doch warnen die hohen Überlieferungsverluste, keineswegs nur im Kapitularienbereich, davor, allzu rasch von 'neu' oder 'erstmal's' zu sprechen. Immerhin handelte schon ein Brief König Pippins d.J. an Lul durchaus von unserem Thema, siehe unten Anm. 41.

25) Nach Karl ZEUMER, *Formulae Merowingici et Karolini aevi* (MGH Formulae, 1886) S. 262 Anm. 3 zeigt unser Stück große Ähnlichkeit („simillimum“) mit jenem Text, der in den *Formulae Salicae Merovingianae* (wohl Ende 8. Jh.) Nr. 63 *Indiculum regalem admonitio* in einen Brief des Königs inseriert ist. Tatsächlich ist ihnen vieles gemeinsam: der Anlaß (*propter istam tribulationem*), ein Großteil der Reaktion (Fasten, Messe- und Psalterlesen) und Almosenspenden. Aber es gibt daneben unübersehbare Unterschiede wie die Forderung, 60 Psalmen zu singen statt 50, eine Erhöhung, die sich nicht allgemein durchsetzen konnte, oder drei, nicht zwei Tage zu fasten, letzteres etwa auch angemahnt im unten Anm. 31 paraphrasierten Brief Karls d.Gr. an Fastrada (791) (MGH Epp. 4, ed. Ernst DÜMMLER u. a., 1895, Nr. 20 S. 529) oder in seinem späteren Brief an Bischof Ghaerbald von Lüttich (805) (ed. Wilhelm Alfred ECKHARDT, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich* [Germanenrechte N.F. Deutschrechtliches Archiv 5, 1955] S. 117) und im Schreiben Erzbischof Riculfs von Mainz an Egino von Konstanz (810) (MGH Capit. 1 Nr. 127 S. 249); zudem sollen die Gebete anderen Empfängerkreisen zugute kommen (*pro civitate* etc.), Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, Grafen und Königsvasallen sind nicht eigens genannt, es fehlen die Armenspeisung und vor allem die Notsteuer mit ihrem Tarifsystem: *Unusquisque elemosina faciat*, heißt es schlicht in der Formel. Man hat den Eindruck, sie sei für die einfachen Leute zumindest ebenso gedacht wie für die Oberschicht. Falls ein Einfluß unseres Kapitulars vorliegen sollte, dann doch eher ein indirekter, oder der Verfasser der Formel ist mit seiner Vorlage sehr frei umgegangen. Näher stehen unserem Stück die eben erwähnten Briefe Karls an Fastrada und Ghaerbald sowie Riculfs an Egino.

26) Nach Ganshof, *Note* (wie Anm. 3) etwa VERHULST, *Karolingische Agrarpolitik* (wie Anm. 94), WITTHÖFT, *Münzfuß* (wie Anm. 76), SCHERNER, *Ut priam familiam nutrat* (wie Anm. 40), BUCK, *Admonitio und Praedicatio* (wie Anm. 14) und HÄGERMANN, *Karl der Große* (wie Anm. 40). Mit abweichenden Interpretationen der Literatur setze ich mich hier aus dem oben genannten Grund nicht auseinander.

und weltliche Bestimmungen, beide aber, anders als üblich, deutlich voneinander getrennt²⁷.

Teil I: kirchliche Hilfe

1.a–c. Das gesamte erste Kapitel bewegt sich im Bereich des Religiösen. Als Herrn des Himmels und der Erde gebührt Gott natürlich der erste Platz. Mit ihm das Gespräch zu suchen, ihn um Vergebung der Sünden als der eigentlichen Ursache menschlichen Leids und damit um Gnadenerweis zu bitten, ist in der Not die vordringlichste Aufgabe. Das Voranstellen des sakralen Elements bedarf im Grunde keiner weiteren Erklärung; es ist Ausdruck des bekannten christlich mittelalterlichen Ordo-Denkens mit seiner vertikalen Sicht der Dinge²⁸, nichts Ungewöhnliches also, zumal wenn ein Kleriker beim Verfertigen des Textes die Feder geführt haben sollte. Konkret verpflichtet das Kapitular die kirchlichen Amtsträger zu einer intensiveren Hinwendung zu Gott, wobei gemäß dem geistlichen Rang und Stand unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Dem an der Spitze der Hierarchie stehenden Bischof kommt mit dem Lesen dreier Messen und dreier Psalter die Hauptverantwortung zu, während sich Priester und Mönche/Nonnen/Kanoniker die bischöflichen Auflagen teilen in je dreimaliges Messelesen die einen, Psalmenlesen die anderen²⁹, die an die göttliche Trinität gemahnende Dreizahl ausgerichtet an dem dreifachen irdischen Ziel: zum Heil des Königs³⁰, zum Wohl des fränkischen Heeres und zur Beendigung der gegenwärtigen Notlage – je eine Messe und je einen Psalter für jedes der drei Anliegen erwartete man also von jedem Bischof und von je einem Vertreter der beiden

27) Vgl. zum Folgenden wieder den Text unten Anhang S. 50.

28) Zum Ordo-Gedanken knapp, aber trefflich Gerd TELLENBACH, Irdischer Stand und Heilserwartung im Denken des Mittelalters, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 2 (1972) S. 1-16 mit 3 Tafeln; wiederverabgedruckt in DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 4 (1989) S. 1218-1236.

29) Messe und Psalmen waren und blieben zwei der wichtigsten Kommunikationsmittel zwischen Gott und den Menschen.

30) Ein fanatisch anti-königlicher Autor/Schreiber des Hochmittelalters wagte es übrigens – oder trieb hier ein Spaßvogel sein Spiel? –, Messen und Psalter nicht *pro domno rege*, sondern *pro dampno rege* anzumahnen (Benedictus Levita 1, 207 in Cod. Avranches 145, und zwar sowohl am Anfang wie am Ende des Kapitulars; siehe zur Hs. unten Anm. 145 Nr. 1). Man fühlt sich an den Investiturstreit erinnert und seine nicht nur positiven Folgen.

anderen Gruppen. Laien sind nicht ausdrücklich angesprochen; man hielt es wohl für selbstverständlich, daß auch sie, unabhängig von Stand und Vermögen, um eine Wende zum Besseren beten würden³¹.

Nichts wird zudem darüber gesagt, ob die so genau kalkulierten Meß- und Gebetsquoten mehrfach zu erfüllen seien oder ob an ein einmaliges Ableisten des Pensums gedacht war. Das Schweigen des Textes spricht für die zweite Möglichkeit. Auf jeden Fall aber gilt, was der Schlußsatz eindeutig vorschreibt: Die ganze Aktion endet am 24. Juni.

2. Im zweiten Kapitel haben wir es, wie in Kapitel 1, nur mit kirchlichen und monastischen Personen zu tun.

2.a. Fasten (*biduana*³²): Allen, so betont der Erlaß mit Nachdruck, allen Bischöfen, Mönchen, Nonnen und Kanonikern werden zweitä-

31) Zum Gebet nahm aller Wahrscheinlichkeit nach auch der König selbst seine Zuflucht. Zwölf Jahre später, zu einer Zeit, als keine weitverbreitete *tribulatio* herrschte, schrieb Karl d. Gr. seiner Frau Fastrada, er habe an dreitägigen Bittprozessionen teilgenommen und gebetet, Gott möge ihnen *pacem, sanitatem, victoriam* und *prosperum iter* gewähren. Alle sollten an den drei Tagen auf Weisung der Priester weder Wein trinken noch Fleisch essen (wobei man sich je nach Vermögen vom Weinverzicht freikaufen konnte). Und ein jeder sollte Almosen spenden, wiederum nach Können und Wollen, jeder Priester zusätzlich eine Messe lesen und, soweit er es vermochte, 50 Psalmen singen (MGH Epp. 4 Nr. 20 S. 528 f.). Es ist das bekannte Standardrepertoire, das uns hier wieder begegnet, natürlich mit quantitativen Modifikationen und offensichtlich nicht nur für Krisenzeiten gedacht. Karls Brief datiert nach einem Sieg seines Sohnes Pippin über die Awaren. Mit dem Dank für bereits empfangenen Beistand konnte sich das erneute Bittgebet um Gottes Gnade für die Zukunft verbinden.

32) *biduana* (Fem. Sing.) = zweitägiges Fasten; vgl. J. F. NIERMEYER / C. VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1 (²2002) S. 130; es bleibt aber zu beachten, daß beide dort genannten Belegstellen – eine davon ist die unsrige, mit der irreführenden Provenienzanzeige „Concil. Francof.“ – das weibliche Substantiv im Akkusativ *P l u r a l* verwenden (nur die jüngeren Hss. VP ändern *biduanas* zu *biduanam*). Statt zweitägigem verordnete Karl d. Gr. später dreitägiges Fasten; die Bedingungen des Sonderfastens wurden offensichtlich härter. Für Benedictus Levita scheint dreitägiges Fasten schon so üblich gewesen zu sein, daß er in der ersten, stärker redigierten Fassung des Stückes 1, 207 *biduanas* durch *triduanas* ersetzte. Siehe oben Anm. 25, 31 und unten Anm. 178. Eine Bestätigung des 3-Tage-Fastens brachten die Vorgänge im Gefolge der blutigen Schlacht von Fontenoy (841), als von Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen nach dem Sieg über ihren Bruder Lothar zum Dank für den errungenen Erfolg, zur Vergebung der Sünden und der weiteren Gewährung göttlicher Hilfe und göttlichen Schutzes *triduanum ieiunium inventum immoque libenter ac celebre celebratum est* (Nithard, *Historiae* III, 1; ed. Ernst MÜLLER, MGH SS rer. Germ. [44], 1907, S. 29).

gige Fasten auferlegt, ebenso, wenn zumutbar³³, ihren *infra casatu homines*³⁴. Für das Fasten dürfte dasselbe gelten wie für das Beten, auch wenn das lateinische Wort für Zweitagefasten im Plural gehalten ist: Es war wohl eine außerordentliche, einmal zu erfüllende Pflicht³⁵. Hätte Karl der Große mehr erwartet, so wäre es ihm doch unbenommen gewesen, sich zweifelsfrei zu äußern. Im Brief an Bischof Ghaerbald von Lüttich hat er dies später jedenfalls getan (805) und drei dreitägige Fasten zu bestimmten Zeiten vorgeschrieben³⁶.

2.b. Notsteuer (*elimosina*)³⁷: Mit dem Wechsel vom kostenfreien Beten und Fasten zur steuerlichen Abgabe verengt sich der Kreis der Beiträger auf Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen als Vorsteher wohl meist florierender kirchlicher Institutionen. Jeder soll nach Möglichkeit, d. h., wenn er zu den *fortiores*³⁸ zählt, ein Pfund Silber geben, die weniger begüterten (*mediocres*) ein halbes Pfund und die ärmeren (*minores*) fünf Solidi.

2.c. Versorgung hungernder Armer (*pauperes*³⁹ *familicos*⁴⁰ ... *pasce-re*⁴¹/*nutrire*⁴²): Dieselbe exquisite Trias von Bischöfen, Äbten und

33) Mit den *potentes* unserer Quelle ist also nicht, wie schon BORETIUS, MGH Capit. 1 S. 52 Anm. 1 richtig sah, die soziale Schicht der Mächtigen gemeint, sondern jene, die kräftig genug waren für ein zweitägiges Fasten.

34) Das sind die zur Hausgemeinschaft Gehörenden; vgl. NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Lexicon minus* 1 (wie Anm. 32) S. 199.

35) Zur Geschichte des Rogationsfastens Rudolph ARBESMANN, Artikel Fasttage, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 7 (1969) Sp. 521 ff.

36) Siehe unten Anm. 178.

37) Dazu Kap. 3 unten S. 17 ff.

38) Das Wort fehlt im Text, bietet sich aber in Analogie zu den Grafen (unten c. 3.a) sinngemäß als Ergänzung an.

39) Gegenüber Karl BOSL, *Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner* (1963) S. 60-87; wiederabgedruckt in: DERS., *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt* (1964) S. 106-134, der in seiner grundlegenden Studie die *pauperes* allzu einseitig als *minus potentes* im machtpolitischen, nicht im wirtschaftlichen Sinn interpretierte, haben andere die Mehrdeutigkeit des Begriffs herausgestellt, ohne freilich unseren durch das Epitheton 'hungrig' näher spezifizierten Beleg zu berücksichtigen, etwa: Régine LE JAN-HENNEBICQUE, «Pauperes» et «paupertas» dans l'Occident carolingien aux IX^e et X^e siècles, *Revue du Nord* 50 (1968) S. 169-187 (offenbar ohne Kenntnis Bosls) und Franz IRSIGLER, *Divites und pauperes in der Vita Meinwerchi*, *VSWG* 57 (1970) S. 449-499, hier S. 449-451. Selbst wenn die *pauperes* den ihnen meist zukommenden sozialen Status freier Leute noch nicht verloren hatten, konnten sie zu wirklich Armen

Äbtissinnen sollte jeweils vier hungernde Arme bei sich⁴³ ernähren „bis zur Erntezeit“⁴⁴; falls sie sich dazu nicht in der Lage sähen, we-

werden, zu *indigentes* im Gegensatz zu *divites*, verarmt oft durch *oppressiones* der Mächtigen und Reichen. Gesellte sich zum normalen Mangel eine außergewöhnliche Not, waren bald Betteln und Angewiesensein auf Almosen das Schicksal vieler.

40) *famelicus* (andere Schreibweise *familicus* u.ä.) kommt von *fames* und bedeutet 'hungrig'. Das Wort begegnet noch heute in den romanischen Sprachen (französisch *famélique*, italienisch *famelico*); vgl. Cinzio VIOLANTE, „Pauperes“ e povertà nella società carolingia, in: *Cultus et cognitio. Studia z dziejów średnio-wiecznej kultury* (1976) S. 621-631, hier S. 623. Karl Otto SCHERNER, *Ut propriam familiam nutriat – Zur Frage der sozialen Sicherung in der karolingischen Grundherrschaft*, ZRG Germ. 111 (1994) S. 330-362, hier S. 348 hat – den Text wörtlich genommen – sicher Recht, wenn er nach eingehender Prüfung der Quellen feststellt: „Auch hier (= in unserem Kapitular) findet sich noch kein Wort von der Unterstützung der Bedürftigen unmittelbar in der Grundherrschaft“. Die Übersetzung von Dieter HÄGERMANN, *Karl der Große. Herrscher des Abendlandes. Biographie* (2000) S. 168, der *pauperes famelici* mit „arme Diener“ bzw. „familia“ (in Anführungszeichen) wiedergibt, scheint mir eine der denkbaren Interpretationsmöglichkeiten, über die noch zu diskutieren wäre.

41) Das nur in unserer Basishandschrift N (siehe unten S. 48) überlieferte *pascere* läßt sich zusammen mit armen Leuten auch anderweitig in der zweiten Hälfte des 8. Jh. belegen. In dem italienischen Kapitular von 783/788 konzidiert Karl d. Gr. den Inhabern von Xenodochien, sie sollten, *si ita pauperes pascere voluerint*, weiter so wirken wie bisher (MGH Capit. 1 Nr. 95 c. 1 S. 200). Und von besonderem Interesse ist der Beleg in dem thematisch verwandten Schreiben Pippins d. J. an Lul aus den Jahren 755/768, wo es heißt: ... *Cognitum scimus sanctitati vestrae, qualem pietatem et misericordiam Deus fecit presenti anno in terra ista. Dedit tribulationem pro delictis nostris, post tribulationem autem magnam atque mirabilem consolationem sive habundantiam fructus terrae, quae modo habemus. Et ab hoc atque pro alias causas nostras opus est nobis illi gratias agere, quia dignatus est servis suis consolare per eius misericordiam. Sic nobis videtur, ut absque ieiunio indicto unusquisque episcopus in sua parrochia letanias faciat, non cum ieiunio, nisi tantum in laude Dei, qui talem nobis habundantiam dedit; et faciat unusquisque homo sua elimosina et pauperes pascat* (MGH Capit. 1 Nr. 17 S. 42). Die als Strafe für menschliche Vergehen angesehene *tribulatio* wird einmal aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, aus der Retrospektive der Überlebenden, die Gott dafür danken, daß sie die Früchte der Erde nach der Not jetzt im Übermaß besäßen: Passé ist das Fasten; jeder Bischof solle aber in seiner Diözese Dankprozessionen abhalten zum Lobe Gottes und darauf achten, daß *unusquisque homo sua elimosina (faciat) et pauperes pascat*. Der Ausdruck *pauperes famelicos pascere*, den N als Kapitularientext bietet, paßt also bestens in die Zeit. Ja, es scheint nicht völlig ausgeschlossen, daß der Inhalt des Pippin-Briefes an Lul in Herstal bekannt war, doch reichen für den Beweis einer solchen These die inhaltlichen und verbalen Ähnlichkeiten nicht aus.

42) *nutrire* erscheint gern in Verbindung mit Tieren und im erzieherischen, oft monastischen Bereich. In der Armenfürsorge verwenden es die Kapitularien – wenn wir unseren Beleg einmal beiseite lassen – offenbar erst im 9. Jh., und zwar bezeichnenderweise wieder für Abhängige, jetzt für die *pauperes* der Benefiziere

nigstens drei, zwei oder einen⁴⁵. Dies konnte freilich nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein sein, bedeutete manchem aber in der Not vielleicht doch eine tröstliche Geste menschlicher Verbundenheit über alle Standesgrenzen hinweg. Der Gesetzgeber respektierte offenbar den Grundsatz 'Ultra posse nemo obligatur', wohl auch deshalb, weil Kirchen und Klöster die *hospitalitas pauperum*, die Sorge für die Armen, schon längst als wesensimmanente Pflicht betrachteten und spürbar Hilfe leisteten⁴⁶. Ein Drittel bis ein Viertel der kirchlichen Einkünfte waren laut kanonischem Recht für die *pauperes* bestimmt⁴⁷, im Bischof sah man schon seit der Frühkirche den „Vater der Armen“⁴⁸.

Allen drei Forderungen gemeinsam ist die besorgte Rücksichtnahme auf das dem einzelnen Mögliche, das Zumutbare. Dahinter könnte

und ihrer *familia*: *ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat* (Kapitular von Nimwegen, MGH Capit. 1 Nr. 46 c. 9 S. 132, ähnlich ebd. c. 18; auch Capitula per episcopos et comites nota facienda 802/813, MGH Capit. 1 Nr. 54 c. 6 S. 141).

43) So verstehe ich *inter se*. Die auffallende Position der Worte zwischen *pro isto* und *constituto nostro pascere* bzw. *instituto nutrire* erklärt sich vielleicht dadurch, daß *inter se* zunächst als (Rand-)Erläuterung notiert und dann an unpassender Stelle in den Text gezogen wurde, ein Vorgang, der sich in einem sehr frühen Stadium der Tradition ereignet haben mußte. Siehe unten S. 48; dort auch zu *nostro* und *pascere/nutrire*. Das *instituto* von VP scheint sekundär; N hat *constituto* und seine erste Silbe wird gestützt durch die mit *con* beginnenden Varianten in I₁I. Die ganze Stelle schien offenbar auch Benedictus Levita schwer verständlich; er änderte *pro* – *nutrire* rigoros zu der klaren Aussage *pro ista strictitate nutrire*.

44) Das *usque tempore messium* wird am Schluß mit der *missa sancti Iohannis* auf den 24. Juni präzisiert, an dem für gewöhnlich die Ernte einsetzte.

45) Auch von den hier nicht genannten Kanonikern und Kanonikerinnen erwarteten später die *Institutio canonicorum* c. 141 wie die *Institutio sanctimonialium* c. 28 (beide Aachen 816; MGH Conc. 2/1 S. 416 f. bzw. 455 f.) einen dauerhaften Einsatz für die Armen durch Errichtung und Unterhalt von Armenhäusern usw.; vgl. Egon BOSHOF, Armenfürsorge im Frühmittelalter: Xenodochium, matricula, hospitale pauperum, VSWG 71 (1984) S. 153-174, hier S. 169.

46) Vgl. Egon BOSHOF, Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts, AKG 58 (1976) S. 265-339.

47) Vgl. Giles CONSTABLE, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 10, 1964) S. 43 ff.

48) Michel MOLLAT, *Die Armen im Mittelalter*. Aus dem Französischen übersetzt von Ursula IRSIGLER (1987) S. 42 ff. Von *pauperibus pater* spricht auch Alcuin im Brief an einen angelsächsischen Bischof; vgl. dazu und des weiteren zur kirchlichen und weltlichen Armenpolitik Johannes SCHMITT, Untersuchungen zu den *Liberi Homines* der Karolingerzeit (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 83, 1977) S. 204 ff.

zugleich die Einsicht stehen, manch einer der zur Hilfe Verpflichteten sei selbst von der Hungersnot betroffen und solle nun nicht in die Armut getrieben werden.

Teil II: weltliche Hilfe

3. Das dritte Kapitel stellt mit den Grafen und den Königsvasallen die Laien in den Dienst des Hilfsprogramms. Sie sind klar geschieden vom Klerus und mit gleich strengen Pflichten im fiskalischen Bereich bedacht. Es ist demnach unzutreffend, von einem Kapitular „rein kirchlicher Natur“ zu sprechen⁴⁹. Das Stück gehört vielmehr – Spiegelbild seiner Entstehung – zur dominierenden Gruppe der *capitularia mixta*⁵⁰.

3.a. Notsteuer: entspricht 2.b. Die vermögenderen Grafen (*fortiores*) haben wie die hohe Geistlichkeit ein Pfund Silber zu entrichten, allerdings mit der Konzession: Ihnen wird expressis verbis erlaubt, die Geldzahlung durch Natural- und Sachwerte zu ersetzen, ein Alternativangebot, das sich wohl selbstredend auch auf die anderen Grafen und die *vassi dominici* beziehen sollte⁵¹. Die mäßig bemittelten Amtsträger (*mediocres*) werden in beiden Bereichen mit einem halben Pfund gleich veranlagt, dagegen sucht man bei den Grafen ein Pendant zu den *minores* des hohen Klerus (fünf Solidi) als einziges vergebens. Daß es auch unter ihnen ‘geringere’, ‘ärmere’ gab, zeigt ihr

49) Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des MA 27, 1982) S. 179 mit Anm. 3; ebenso schon Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/743-832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches* (Forschungen zur ma. Geschichte 10, 1963) S. 43, während sich GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 2) S. 45 Anm. 86 seiner Sache noch nicht sicher gewesen war („vielleicht“).

50) Vgl. GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 2) S. 27 ff. Wenn man die dort erläuterten gängigen Kategorisierungsversuche ernst nehmen und den einzelnen Gruppen nur „reine“ Vertreter zuordnen will, so würde die Zahl der *capitularia mixta* erheblich steigen. Selbst Ganshof war sich in der Definitionsfrage nicht ganz sicher. Nach der Aufzählung einiger Stücke, die „zweifelloso capitula ecclesiastica“ seien, fährt er teilweise einschränkend fort: „Sie behandeln ausschließlich oder fast ausschließlich kirchliche Angelegenheiten“ (S. 28; Sperrung vom Vf.).

51) Vgl. Harald SIEMS, *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (Schriften der MGH 35, 1992) S. 390.

Auftauchen im folgenden Absatz⁵². Naheliegende Fragen drängen sich auf: Wenn man die *minores comites* für liquide genug hielt, sich vom Fasten freizukaufen, warum sollten sie dann nicht in der Lage sein, eine im Verhältnis zu den übrigen Grafen kleine Abgabe zu entrichten? Standen sie ursprünglich im Text und sind sie erst durch einen ungewollten, vielleicht gar gewollten Überlieferungsverlust eliminiert worden, der freilich nach Ausweis der erhaltenen Tradition⁵³ schon im Archetyp hätte auftreten müssen? Sichere Antworten scheinen mir hier kaum möglich. Dagegen ist die Höhe der nach der Anzahl der *casata* (Hofstellen, Hufen)⁵⁴ taxierten Steuern bei den Königsvasallen eindeutig: Wer 200 *casata* besitzt, hat ein halbes Pfund Silber zu zahlen und sieht sich in guter Gesellschaft mit den *mediocres* beider *ordines*, bei 100 *casata* trifft er sich mit den *minores* der hohen Geistlichkeit (je fünf Solidi)⁵⁵, 30 bis 50 *casata* scheinen wohl der Mindestbesitz gewesen zu sein, der zu einer Abgabe verpflichtete (je

52) Karl Ferdinand WERNER, *Missus–Marchio–Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien*, in: Werner PARAVICINI / Karl Ferdinand WERNER (Hg.), *Histoire comparée de l'Administration (IVe–XVIIIe siècles). Actes du XIVe colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars – 1er avril 1977* (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 191–239, hier S. 224 mit Anm. 120; wiederabgedruckt in: DERS., *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag* (1984) S. 108–156, hier S. 141 mit Anm. 120 zitiert unser Kapitular als frühen Beleg für die sich allmählich herausbildenden zwei Klassen von Grafen, übersieht aber, daß der Text im folgenden doch drei, nicht zwei Träger des Grafentitels auf unterschiedlichem 'Niveau' kennt.

53) Siehe unten S. 31 ff.

54) Zu *casata* (Fem.) oder *casatum* (Neutr.) vgl. Alfons DOPSCH, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland 1* (²1921; benutzt ist die 3., erweiterte Aufl. 1962) S. 310; NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Lexicon minus 1* (wie Anm. 32) S. 199. Die Wendung *de casatis* begegnet in Rechtstexten des Frühmittelalters selten. Um so beachtlicher scheinen die auffallenden Parallelformulierungen in c. 13 des Capitulare Haristallense generale (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 50), wo es um die Zahlung des Zehnten und Neunten geht (... *de casatis L solidum I, et de casatis XXX medium solidum* ...). Etwas weiter weg ist schon c. 2 des Capitulare Liptinense (743) (MGH Capit. 1 Nr. 11 S. 28): *de unaquaque casata* soll jährlich ein Solidus an Kirche oder Kloster gegeben werden. Ähnlich Papst Zacharias im Brief an Bonifatius (751) (JE 2291; ed. Michael TANGL, MGH Epp. selectae 1, 1916, Nr. 87 S. 199).

55) Der Vasall mit 100 *casata*, gleichgestellt den „ärmsten Klöstern“, „galt also kaum als reich“ (DOPSCH, *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1*, wie vorige Anm., S. 310).

eine Unze)⁵⁶, ein kirchlicher Antipode ist dort jedenfalls nicht mehr in Sicht.

3.b. Fasten: entspricht 2.a. Von beiden Gruppen wird ein zweitägiges Fasten erwartet, ebenso von ihren *homines casati*, jeweils mit Vorbehaltsklausel (*qui potentes sunt – qui hoc facere possunt*). Ein auffallender Unterschied besteht in der den Grafen und offenbar nur ihnen gebotenen Möglichkeit⁵⁷, sich vom Fasten freizukaufen⁵⁸, je nach Vermögen mit drei Unzen, eineinhalb Unzen oder einem Solidus⁵⁹. Drei Unzen entsprechen immerhin fünf Solidi; diese Summe zahlten die oben genannten *minores* des Klerus und die *vassi dominici de casatos* C als Notsteuer. Die Grafen scheinen mit dem Redemptionsrecht erneut ein Privileg zu genießen, nachdem ihnen schon bei der Notsteuer zugestanden war, Geld durch Naturalien zu ersetzen⁶⁰.

3.c. Versorgung der Hungernden: entspricht mit dem Hinweis *sicut supra scriptum est* 2.c.

Schluß

Der Epilog greift die Zielvorstellungen des Anfangs wieder auf mit der zu erwartenden Modifikation, es sei nunmehr alles, was das Kapitular vorschreibt, für den genannten Zweck einzusetzen, nicht nur das Lesen von Messen und Psalmen. Letzter Termin ist der 24. Juni, das Geburtsfest des hl. Johannes des Täufers, dessen Tag schon die

56) Das Capitulare Haristallense generale c. 13 (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 50) kennt noch zehnt- und neuntpflichtige Einheiten *de casatis* XX. Bei deren Besitzern handelte es sich um Kirchenbenefiziarer. Zwanzig Hufen waren wohl das Standesminimum und entzogen sich daher der Besteuerung. Der um 10 *casata* höhere Freibetrag bei den Königsvasallen könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Hungersteuer nicht nur auf Benefizial-, sondern auch auf mögliche Eigengüter erhoben wurde. – Benedictus Levita strich *aut* XXX sowohl in 1, 207 als auch in Add. 4, 143, sicherlich nicht ohne Grund. Offenbar wollte er die Bestimmung aus dem vorigen Jahrhundert an die Verhältnisse seiner Zeit anpassen und das würde bedeuten, die Erhöhung der Mindeststeuergrenze wäre eine Reaktion auf den bis gegen Mitte des 9. Jh. gesunkenen Wert der *casata*.

57) Anders als in c. 3.a dürfte das Fehlen der *vassi dominici* bei der Kompensationsliste für Fastenerlaß bedeuten, daß ihnen eine Geldausgabe für diesen Zweck nicht gestattet war.

58) Das Angebot, sich von einer Verpflichtung, einer Buße durch finanzielle Leistungen freizukaufen (= *redimere*), läßt sich schon in den insularen Bußbüchern belegen, die sich damals auf dem Festland ausbreiteten.

59) Der an dieser Stelle von der gesamten erhaltenen Überlieferung abweichende Text Sirmonds ist unten S. 47 näher erläutert.

60) Siehe c. 3.a.

Geburt Christi am 25. Dezember, also in genau sechs Monaten, ankündigte – nach dem römischen Kalender fielen beide Daten auf die achten Kalenden (des Juli bzw. Januar)⁶¹. Die im Mittelalter sehr beliebte Messe am Johannestag, eine besondere Meßfeier, mag vielen Armen wie ein sommerliches Weihnachten erschienen sein⁶². Die Natur verschenkte wieder ihre Gaben. Es begann die oben 2.c erwähnte Zeit der Ernte, die Sonderaktion zur Versorgung der Hungernden konnte enden.

Addendum

Während der Beschäftigung mit dem Johannesfest kam mir bald der Verdacht, die Capitula per missos cognita facienda (Boretius Nr. 67)⁶³ könnten mit dem Capitulare missorum von 803 (Nr. 40)⁶⁴ zusammenhängen und in dasselbe Jahr zu datieren sein. Den breiten Zeitraum von zehn Jahren, in dem Boretius das Kapitular Nr. 67 entstanden sah (803–813), wollte Ganshof ohne durchschlagende Begründung auf die späteren Jahre 805–813 einengen⁶⁵. Für eine Frühdatierung 803 sprechen aber die entschieden besseren Argumente. Um hier nur das Indiz des Johannestages anzuführen⁶⁶: Die gesellschaftspolitisch höchst relevante Bestimmung, jeder, der einem Räuber *post missam sancti Iohannis* Unterschlupf gewährt, habe dieselbe Strafe zu erwarten wie der Übeltäter⁶⁷, scheint Ausfluß jenes *generale placitum* von 803 zu sein, welches Karl der Große VIII. *Kalendas Iulias, id est missa sancti Iohannis baptistae* nach Mainz oder Chalon-sur-Saône einberufen wollte⁶⁸ und das tatsächlich in Mainz zusammentrat⁶⁹. Von dieser Reichsversammlung wußte man bislang wenig. Das Dunkel würde sich etwas lichten, wenn die Capitula per missos cognita facienda (Nr. 67), was ich für mehr als wahrscheinlich halte, tat-

61) Karls d. Gr. weitverbreitetes Capitulare missorum von 803 arbeitet z. B. mit dieser doppelten Zeitbestimmung, siehe unten bei Anm. 68.

62) Vgl. Hans HOLLERWEGER, Artikel Johannes der Täufer, 5. Verehrung, in: LThK³ 5 (1996) Sp. 875.

63) MGH Capit. 1 Nr. 67 S. 155-157.

64) MGH Capit. 1 Nr. 40 S. 114-116.

65) GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 2) S. 99 Anm. 257.

66) Ich beabsichtige, die hier vorgetragene These mit weiteren Argumenten andernorts zu erhärten.

67) MGH Capit. 1 Nr. 67 c. 2 S. 156.

68) MGH Capit. 1 Nr. 40 c. 29 S. 116.

69) BM² Nr. 398 a.

sächlich 803 in Mainz erlassen wurden. Untersuchungen zur Kaisergesetzgebung von 802/803⁷⁰ konzentrieren sich auf das „gewissermaßen als Programm des kaiserlichen Königtums“⁷¹ bezeichnete Kapitular Nr. 33⁷². Ohne den zunehmenden Pseudo-Nova im Bereich der Kapitularien gleich ein neues „Erstmals“ hinzufügen zu wollen, sei doch festgehalten, daß, sollte sich unsere Annahme bestätigen, der Anfangsphase kaiserlicher Legislative eine noch größere Bedeutung beizumessen wäre, als bislang schon angenommen.

Zwischenbilanz

Wir dürfen ein vorläufiges Resümee ziehen: Der in den Handschriften ohne sichtbare Zäsuren geschriebene Text des *Capitulare pro praesenti tribulatione* zeigt bei näherem Zusehen erstaunlich klare, fast symmetrische Strukturen, eine Gliederung in zwei Hauptteile mit drei Kapiteln à drei Unterkapiteln, von denen zwei inhaltlich vollkommen miteinander korrespondieren. Überschrift und Schluß runden das Ganze ab. Zumindest intern erfüllt unser Stück somit das für Kapitularien übliche, bislang vermißte Kriterium der Kapiteleinteilung ungeachtet fehlender Zahlen, die auch sonst häufig weggelassen sind. Of-

70) Vor allem François Louis GANSHOF, *Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne*, in: «Renovatio Imperii». Atti della giornata internazionale di studio per il Millenario (Ravenna, 4-5 novembre 1961) (1963) S. 63-96; zitiert nach der englischen Ausgabe: Charlemagne's programme of imperial government, in: GANSHOF, *The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History*. Translated by Janet SONDHEIMER (1971) S. 55-85, hier S. 56 ff. und neuerdings nach seinem oben Anm. 14 genannten Buch (S. 310 ff.) Thomas Martin BUCK, „*Capitularia imperatoria*“. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, HJb 122 (2002) S. 3-26. Buck, der MGH Capit. 1 Nr. 33, 34 und 121 zusammensieht, gedenkt S. 7 zustimmend der pessimistischen Beurteilung der Forschungslage im 19. Jh. (BM² Nr. 377). Zwischenzeitlich ist aber so mancher Fortschritt erzielt worden. Hier sei nur erneut das zu 802/803 gehörende Kapitularienfragment *De sacrilegis* angemeldet, über das ausführlich handeln: Hubert MORDEK / Michael GLATTHAAR, *Von Wahrsagerinnen und Zauberern. Ein Beitrag zur Religionspolitik Karls des Großen*, AKG 75 (1993) S. 33-64, hier S. 47 ff.; wiederabgedruckt in: Hubert MORDEK, *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, ausgewählt zum 60. Geburtstag (2000) S. 229-260, hier S. 243 ff.

71) Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, bearbeitet von Claudius VON SCHWERIN (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abt., 1. Teil, 2. Bd., ²1928) S. 129.

72) MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 91-99.

fenbar war der von wenigen Details abgesehen gute Text⁷³ sorgfältig vorbereitet worden. Galt es doch, neben den alten auch neue Wege der Krisenbewältigung zu finden. Sie brachten für die Oberschicht eine nicht unerhebliche Belastung, die zwischen kirchlichen und weltlichen Großen möglichst auszubalancieren war. Denn beide Seiten sollten schließlich ihren Einsatz billigen, und das taten sie denn auch.

3. Zur kirchlichen und staatlichen Notstandspolitik

Das Capitulare pro praesenti tribulatione steht am Anfang einer freilich nicht konsequent fortgeführten staatlichen Notstandspolitik, die für mittelalterliche Verhältnisse als vorbildlich gelten darf. Konnte es die staatliche Armenfürsorge mit der kirchlichen aufnehmen? Wie waren die Abgaben verteilt? Da die Einzelforderungen nicht in einheitlichen Münzsorten angegeben sind, werden die finanziellen Belastungen der verschiedenen Gruppen und deren Relation zueinander leicht verschleiert. Die folgende Übersicht beschränkt sich auf die von beiden Seiten zu leistende Notsteuer und bringt alle Beträge rechnerisch einheitlich in Solidi nach den Wertvorgaben des Codex Gudianus⁷⁴: 1 Pfund Silber = 12 Unzen = 20 Solidi = 240 Denare⁷⁵.

cap. 2.b.		cap. 3.a.
<i>episcopi, abbates, abbatissae</i>		<i>comites</i>
<fortiores>	20 Sol.	<i>fortiores</i>
<i>mediocres</i>	10 Sol.	<i>mediocres</i>
<i>minores</i>	5 Sol.	– (Textverlust?)
–	1½ Sol.	–
		<i>vassi dominici</i>
		–
		<i>de casatos CC</i>
		<i>de casatos C</i>
		<i>de casatos L–XXX</i>

73) Siehe unten S. 44 ff.

74) Der Codex Gudianus wird in das 7. Jh. datiert, ist also noch merowingisch, vgl. Elisabeth NAU, Epochen der Geldgeschichte (1972) S. 36. Für das 8. und 9. Jh. stellte sie fest: „Die karolingischen Münzreformen von Pippin d. Kurzen bis zu Karl d. Kahlen änderten nicht das Währungssystem, sondern die äußere Erscheinungsform und die Organisation der Prägung“ (Elisabeth NAU, Numismatik und Geldgeschichte 1947-1968, BDLG 105, 1969, S. 260-303, hier S. 277). Nach dem Vierklassenmodell bei Philip GRIERSON / Mark BLACKBURN, Medieval European Coinage 1: The Early Middle Ages (5th–10th centuries) (1986) S. 207 f. gehört unser Kapitular zur zweiten Klasse (771-793/794), spiegelt demnach die Verhältnisse vor der großen Münzreform wider, die den schwereren *novus denarius* einführt.

75) In der authentischen Fassung unseres Textes wird die kleinste Einheit, der Denar, nicht erwähnt; siehe unten S. 30 f.

Aus der Konkordanztafel wird deutlich, daß die Abstufungen meist, aber nicht immer in gleichen Schritten erfolgen⁷⁶. Alle Beträge verdoppeln sich zwischen den einzelnen Gruppen außer bei den königlichen Vasallen mit geringem Grundbesitz; sie zahlen gegenüber der nächsthöheren Stufe nur ein Drittel, d. h. nicht einmal ganze zwei Solidi. War das viel? Nun, schon Mühlbacher hat die damalige Kaufkraft des Geldes zu ergründen versucht und mit Beispielen „aus dieser Zeit“ gearbeitet⁷⁷. Danach seien im Jahre 779 sechs Morgen Ackerland um 3 Unzen (= 5 Solidi) verkauft worden. Für $1\frac{2}{3}$ Solidi habe man umgerechnet immerhin 40 Hühner oder etwas mehr als $\frac{1}{4}$ Ochsen erwerben können. Diese punktuellen Informationen vermitteln aber höchstens grobe Momentaufnahmen „aus dieser Zeit“, zum Verallgemeinern eignen sie sich nicht. Zu groß sind die regionalen Unterschiede, allzu oft wechseln die Bedingungen in den häufig von Kriegen und Krisen erschütterten Jahren. Dann boomt der Schwarzmarkt, die Preise explodieren, der Wucher hat Hochkonjunktur⁷⁸. Um solchen Übeln entgegenzuwirken, ließ Karl der Große in mehreren Kapitularien bestimmte Preise für die diversen Getreidesorten verkünden,

76) Die tabellarische Übersicht bei Harald WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli und die Grundlegung des nordeuropäischen Maß- und Gewichtswesens in fränkischer Zeit (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegerner Abh. zur Entwicklung der materiellen Kultur 1, 1984) S. 80 schließt die Summen für die Befreiung vom Fasten mit ein. Zu Witthöfts thesenfreudigem Buch, dessen Ergebnisse vor allem auf der konsequenten Anwendung des Rechnens *inter aurum et argentum* beruhen, kommentierend Dieter HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung im Nordwesten des fränkischen Reiches, in: Hartmut ATSMA (Hg.), La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international. Avec une introduction par Karl Ferdinand WERNER 1 (Beihefte der Francia 16/1, 1989) S. 341-365, hier S. 350f. Anm. 52, 55, 61. Witthöft hat sein Verfahren in vielen weiteren Beiträgen ausgebaut und verfeinert; vgl. zuletzt seine mit Kritik an der „Münz- und Geldgeschichtsschreibung zum frühen MA“ (S. 338) verbundene Bestandsaufnahme im Artikel Münzfuß, in: HOOPS, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde² 20 (2002) S. 337-350, mit Bibliographie.

77) Engelbert MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Bibl. deutscher Geschichte, Stuttgart 1896; 2. unveränderte Aufl. mit Nachwort und Schrifttumsverzeichnis von Harold STEINACKER, 1959) S. 283 Anm. 2.

78) Statt vieler zwei breit angelegte Werke und eine Fall-Studie: Franz SCHAUB, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Von Karl dem Großen bis Papst Alexander III. Eine moralhistorische Untersuchung (1905); SIEMS, Handel und Wucher (wie Anm. 51); Gerhard SCHMITZ, Wucher in Laon. Eine neue Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims, DA 37 (1981) S. 529-558.

erstmals im Capitulare Francofurtense 794⁷⁹, wenig später im Capitulare Saxonicum 797⁸⁰ und schließlich im Capitulare missorum Niumagae datum 806⁸¹.

Um nur die Frankfurter Bestimmungen heranzuziehen⁸², die unserem Erlaß zeitlich am nächsten stehen⁸³: Für einen Scheffel Hafer

79) Capitulare Francofurtense (794) c. 4 (MGH Capit. 1 Nr. 28 S. 74).

80) Capitulare Saxonicum (797) c. 11 (MGH Capit. 1 Nr. 27 S. 72).

81) Capitulare missorum Niumagae datum (806) c. 18 (MGH Capit. 1 Nr. 46 S. 132).

82) Capitulare Francofurtense (794) c. 4 (Text nach Cod. Paris Lat. 10758, pp. 26-27): *IV. Cap. Statuit piissimus dominus noster rex consentienti sancta synodo, ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, ut numquam carius vendat annonam, sive tempore abundantie, sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum: de modio de avena denario I, modio ordii denarius II, modio sigalo denar. III, modio frumenti denar. IIII. Si vero in pane vendere voluerit, duodecim panes de frumento habentes singuli libras duas pro denario dare debeat, sigalati XV aequo pondere pro denario, ordeaceos XX similiter pensantes, avenatios XXV similiter pensantes. De vero anona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modius II pro denario, ordeo den. I, sigalo den. II, frumento modius denar. III. Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime provideat, quantum potest deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium fame[n] moriatur; et quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat iure praescripto; vgl. vor allem die ausführlichen Analysen von WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli (wie Anm. 76) S. 114ff. und DERS., »Denarius novus«, »modius publicus« und »libra panis« im Frankfurter Kapitulare. Elemente und Struktur einer materiellen Ordnung in fränkischer Zeit, in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Akten zweier Symposien anlässlich der 1200-Jahrfeier der Stadt Frankfurt am Main, hg. von Rainer BERNDT, Teil I: Politik und Kirche (Quellen und Abh. zur mittelhochdeutschen KG 80, 1997) S. 219-252.*

83) Stabilität und Wert der Frankfurter Taxen werden unterschiedlich beurteilt. Nach Olivier BRUAND, *Voyageurs et marchandises aux temps carolingiens. Les réseaux de communication entre Loire et Meuse aux VIII^e et IX^e siècles* (Bibliothèque du Moyen Âge 20, 2002) S. 158 sind die Preise damals nur langsam gestiegen und dementsprechend hätte sich auch der Wert der Ware wenig verändert; die Getreidepreise des Capitulare missorum Niumagae datum von 806 (siehe Anm. 81) würden diese Meinung bestätigen. Dagegen fand etwa MÜLLER-MERTENS, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (wie Anm. 49) S. 98, daß die Nimwegener Höchstpreise »erheblich über denen von 794 lagen«. Das Urteil, ob die Preisentwicklung moderat oder rasant verlaufen sei, hängt also offenbar stark von der jeweiligen Optik des Betrachters ab. Überhaupt scheint die Akzeptanz amtlich festgesetzter Preise reichlich ungewiß. Bei großer Warenknappheit wie in Zeiten von Hungersnöten wird man sich ungern an restriktive Maßnahmen gehalten haben: Der wahre Markt konnte ganz anders aussehen, als das Gesetz es befahl. Pierre RICHÉ, *Die Welt der Karolinger*. Aus dem Französischen übersetzt und hg. von Cornelia und Ulf DIRLMEIER (1981) S. 141 f. berichtet von zwei Extremen: Für 1 Scheffel Roggen mußte man 868 in Sens 90 (!) Denare bezahlen,

sollte man höchstens einen Denar (= $\frac{1}{12}$ Solidus) bezahlen. Je einen Denar mehr kosteten Gerste, Roggen und Weizen⁸⁴, letztere Sorte war mit vier Denaren also die teuerste. Beim Verkauf des staatlichen Überschusses reduzierte sich der Preis – aus Rücksicht auf die Ärmere⁸⁵ – um je einen Denar außer beim wohlfeilen Hafer, von dem man zwei Scheffel pro Denar erhalten konnte. Schon damals wurde Getreide natürlich auch in der praktischen Form gebackenen Brotes angeboten. Es kamen auf einen Denar in der Abfolge der genannten Sorten 25, 20, 15 und 12 Zweipfünder⁸⁶.

Unsere bisherigen Erläuterungen sind durch die Aussagen von Capitulare pro praesenti tribulatione und Capitulare Francofurtense voll gedeckt. Die Probleme beginnen erst, wenn wir die Angaben miteinander verbinden und versuchen wollten, die Herstaler Notgelder in voller Höhe zum Kauf Frankfurter Brote zu verwenden. Rein rechnerisch hätte dann z. B. jeder *mediocris* für sein halbes Pfund (= 120 Denare) 3.000 Haferbrote à 2 Pfund bereitstellen können, was auf eine enorme Gesamtmenge und ein entsprechend großes Heer von Hungernden schließen ließe. Aber ein solches Ergebnis kann nur ganz weitläufig approximativen Charakter haben, denn es arbeitet zum Teil mit unsicher changierenden Faktoren. Vielleicht kommen Numismatiker, Metrologen, Wirtschaftshistoriker oder andere Fachkundige am

2 Denare dagegen nur Ende des 9. Jh. in Prüm und damit weniger, als 794 in Frankfurt vorgeschrieben. Mißernten waren eben oft die Ursache geradezu grotesker Preissprünge, wobei aber zu bedenken bleibt, daß örtlich und zeitlich differierende Werte von Münzen, Maßen und Gewichten jeden Vergleich beeinträchtigen können.

84) Spelt und Dinkel sind in Frankfurt nicht eigens genannt; vgl. Marie-Jeanne TITS-DIEUAIDE, Artikel Getreide, in: Lex.MA 4 (1989) Sp. 1416.

85) HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung (wie Anm. 76) S. 351 hält diese Maßnahme – mit Fragezeichen – eher für ein „Marktregulativ in Krisenzeiten“.

86) Das Kapitular notiert das Produkt, die Brote, in umgekehrter Reihung zu den Rohstoffen und bewegt sich damit, wie die Getreidepreise, von der kleineren zur größeren Menge. WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli (wie Anm. 76) S. 120 ff. verweist in diesem Zusammenhang auf das vom Hafer bis zum Weizen ansteigende Schüttgewicht (mit Tabellen) und kommt zu der bemerkenswerten „These, daß im Kapitular von 794 über den denarius novus das Getreidegewicht (Brot) mit dem Getreidevolumen (modius) in eine konstante, dem Schüttgewicht angemessene Relation gebracht worden ist“ (S. 121).

Ende zu genaueren Zahlen – ob auch zu beweisbaren auf diesem thesenreichen Terrain⁸⁷?

Mit dem angesprochenen Wandel meine ich übrigens nicht nur die Auswirkungen der in den Jahren vor Frankfurt 794 durchgeführten Reformen: die Ausgabe eines 1,7 g statt bisher 1,3 g schweren *novus denarius*⁸⁸, die damit wohl zusammenhängende Einführung des *modius publicus et noviter statutus* mit einem angeblichen Fassungsvermögen von 78 l, der „folglich um die Hälfte größer war“ als ein älterer *modius*⁸⁹, oder die Übernahme einer neuen *libra panis* aus Italien, ohne daß man die alten Einheiten deshalb überall ausgemustert hätte⁹⁰. Die Unsicherheit wird in unserem Fall noch erhöht durch offene Fragen wie: Die Annalen melden für 779 eine Hungersnot in der Francia, während das Kapitular wohl eine zeitliche Erfüllungsgrenze kennt, aber keine räumliche Einschränkung – ist daraus zu schließen, die Verfügung gelte, was ich annehme, solidarisch für das Gesamtreich oder sie sei nur für das betroffene Gebiet gedacht⁹¹? Die Vorschriften sind Soll-Bestimmungen – sind sie auch vollständig befolgt worden oder, wenn partiell, bis zu welchem Grade⁹²? Offene Fragen also ...

87) Selbst Spezialisten scheinen gelegentlich der Verzweiflung nahe: „Die sehr komplexe Problemlage ... führt in das Dilemma, daß Thesen gegen Thesen gesetzt werden müssen“ (WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli, wie Anm. 76, S. 143 f.).

88) Vgl. etwa Philip GRIERSON, Money and Coinage under Charlemagne, in: W. BRAUNFELS (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN (1965) S. 501-536, hier S. 516 ff.; WITTHÖFT, »Denarius novus« (wie Anm. 82) S. 241 ff.

89) WITTHÖFT, »Denarius novus« (wie Anm. 82) S. 229.

90) WITTHÖFT, Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli (wie Anm. 76) S. 55 ff. und DERS., »Denarius novus« (wie Anm. 82) S. 243 ff.

91) Daß unser Kapitular auch nach Italien gelangt ist, beweist seine Aufnahme in die *Collectiones Eporedianae I et II*, deren Vorstufe bald nach 825 in Pavia anzutreffen war, vgl. Hubert MORDEK, Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen. Eine Einführung, in: DERS., Studien (wie Anm. 70) S. 1-53, hier S. 40. Seinen Zweck konnte der Text freilich nur erfüllen, wenn er gleich nach seiner Entstehung überall und damit auch südlich der Alpen bekannt gemacht wurde. Dies dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach auch geschehen sein, und zwar im Verbund mit dem Capitulare Haristallense generale (Forma communis) von 779, das schon zwei Jahre später in Italien faßbar wird als Quelle des Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum (MGH Capit. 1 Nr. 89 S. 188 f.).

92) Sollen und Sein gehen nicht selten auseinander. BOSHOFF, Armenfürsorge im Frühmittelalter (wie Anm. 45) S. 171 f. äußert z. B. leichte Zweifel an der gängigen Meinung, jedes Kloster und jedes Stift habe entsprechend den normativen Texten auch wirklich über feste Einrichtungen für die Armenhilfe verfügt. Es würde kei-

begleitet von weiteren Unbekannten. Die Effizienz des Kapitulars z. B. liegt für uns wie bei den meisten Stücken seiner Gattung weitgehend im dunkeln.

Wenn man aus dem überkommenen Material dennoch vorsichtige Schlüsse ziehen will, dann wohl zunächst den, der Staat habe sich in respektabler Weise um die Hungerbekämpfung und Armenversorgung bemüht, vorübergehend vielleicht ebenso stark wie die schon durch die Dauerfürsorge belastete Kirche. Gleich die erste der drei schweren Hungersnöte unter Karl dem Großen⁹³ verdeutlicht zudem, daß sich der Herrscher selbst tatkräftig für die notleidende Bevölkerung einsetzte; sind es doch neben den ansehnlichen Ressourcen der staatlichen Amtsträger gerade die königlichen Güter, einschließlich der als Benefizien verliehenen, deren Erträge in fühlbarer Weise zur Linderung der Hungersnot mit herangezogen wurden⁹⁴.

Was „die Festsetzung von Höchstpreisen und die Bekämpfung des Wuchers in Notzeiten“ betrifft, so war es für Heinrich Sproemberg „keine Frage, daß wir dabei auf etwas Neues in der fränkischen Ge-

neswegs erstaunen, wenn auch bei unserem Kapitular die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückgeblieben wären.

93) Sie fallen in die Jahre 778/779, 792/793 und 805/806. Die Hungersnot von 809 scheint nicht ganz so dramatisch verlaufen zu sein wie die drei anderen; es wird zwar von einem großen Vieh-, nicht aber Menschensterben berichtet (Chronicon Moissiacense, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 1, 1826, S. 309); vgl. Fritz CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI, 1, 1900) S. 89-93 u. ö.

94) Darüber eindringlich Christel CLEFF, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger (Diss. phil. Köln 1954) S. 50 ff. mit Anmerkungsteil S. 23 ff. und Adriaan E. VERHULST, Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06, Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 13 (1965) S. 175-189. Verhulst, der auch das Capitulare de villis im Zusammenhang sieht mit einer weitverbreiteten Hungersnot (792/793), kommt am Schluß zu dem Ergebnis: „In einer ersten Phase der Hungersnot, als Bestimmungen unmittelbaren Charakters erlassen werden, werden alle Königsgüter, ob verliehen oder nicht, einer durch religiöse und ethische Motive bestimmten Sozialpolitik dienstbar gemacht“ (S. 189). Den sozialpolitischen Zweck, „dies sozial-ethische Moment“ der ‘Hungergesetzgebung’ hatte schon Rudolf KÖTZSCHKE, Karl der Große als Agrarpolitiker im besonderen auch für deutsche Landschaften, in: Festschrift Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1949 dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern (1952) S. 181-194, hier S. 188 hervorgehoben.

setzung stoßen“⁹⁵. Markthemmende Maßnahmen etwa in Gestalt beabsichtigter Preisbindungen für Getreide und Nahrungsmittel finden sich bei unserem Stück (noch) nicht. Das könnte ein weiteres Indiz sein für die Annahme, es stamme aus der legislatorischen Frühphase der Karolinger.

4. Entstehungszeit und -ort: eine Auseinandersetzung mit François Louis Ganshof

Entstehungszeit und -ort des Capitulare pro praesenti tribulatione sind seit langem umstritten. Als gesichert darf gelten: Das Kapitular spricht vom Herrn König, nicht Kaiser⁹⁶, und meint damit zweifelsfrei Karl den Großen⁹⁷. Terminus ante quem wäre folglich das Jahr 801, Terminus a quo Karls Regierungsantritt 768. In diesem Zeitraum berichten die Quellen von zwei großen Hungersnöten⁹⁸: 779 und 792/793. Auf eine der beiden – soweit ist Ganshof vorbehaltlos zuzustimmen⁹⁹ – muß sich der Erlaß bezogen haben, aber auf welche¹⁰⁰?

95) Heinrich SPROEMBERG, Die Seepolitik Karls des Großen, in: DERS., Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte (Forschungen zur ma. Geschichte 3, 1959) S. 1-29, hier S. 3.

96) *pro domno rege* heißt es eindeutig gegen Anfang wie gegen Ende des Kapitulars.

97) Das geht u. a. schon aus dem Alter der Tradition und dem Überlieferungszusammenhang eindeutig hervor.

98) CURSCHMANN, Hungersnöte (wie Anm. 93) S. 89-91 u. ö.

99) GANSHOF, Note (wie Anm. 3) S. 125. Wenn Carlo (Charles) DE CLERCQ, La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques 1: de Clovis à Charlemagne (507-814) (1936) S. 159 behauptet, „On ignore, si en 779 il y a eu famine“, so kannte er schlichtweg die Quellen nicht. Seine irrige Meinung führte ihn denn auch zu der unhaltbaren Folgerung, über das Datum des Kapitulars könne man nichts weiter sagen, als daß es vor der Kaiserkrönung 800 entstanden sei. – Boretius und in seinem Gefolge Werminghoff, de Clercq und andere wandten sich gegen die Festlegung auf eine der zwei bekannten Krisenzeiten mit dem Argument, Hunger und Not seien damals keineswegs selten gewesen. In der Tat sahen sich die Menschen oft permanent harten Lebensbedingungen ausgesetzt, das Gefühl für den Ausnahmenotstand ging ihnen deshalb aber nicht verloren. Nur von solchen gravierenden, gebietsübergreifenden Katastrophen haben die Annalen für gewöhnlich berichtet, wie der König auch später nur bei extremer Not mittels Gesetz eingegriffen hat.

100) Es geht nicht an, die Hungersnot von 779 deshalb zu bagatellisieren, weil „Ganshof überzeugend nachgewiesen“ habe, unser Kapitular sei 792/793 entstan-

Seit dem 17. Jahrhundert sprachen sich die Gelehrten meist für 779¹⁰¹ oder 780¹⁰² aus, wenn auch ohne zureichende Begründung. Zwar hatte schon Sirmond das Stück unter dem Jahr 791 ediert, in der Einleitung aber zugegeben: „incertum quo anno“, und sich in der Anmerkung dann für das Jahr 779 entschieden¹⁰³. Erst Ganshof¹⁰⁴ brachte 792/793 ernsthaft ins Gespräch, ausgehend von der Frage, welcher historische Hintergrund am besten zu den drei im Text vorgeschriebenen Fürbitten passe: *pro domno rege, pro exercitu Francorum, pro presente tribulatione*. Folgen wir seinen Überlegungen und prüfen wir die vorgetragenen Argumente auf ihre Stichhaltigkeit. Dabei seien die zwei ersten Punkte in eins erörtert, denn die Geschehnisse von König und Reichsheer waren auf das engste miteinander verbunden.

Skizzenhaftes nur zur damaligen Situation, über deren Beurteilung es keinen Dissens gibt: 778¹⁰⁵ erlitt Karl der Große eine demütigende Niederlage in Spanien, besonders bitter für ihn, der bislang nur zu siegen gewohnt war, zudem rebellierten die Sachsen unter der Führung Widukinds erneut und heftiger denn je. „Nach Jahren des scheinbar unaufhaltsamen Aufstiegs wurden schlagartig Grenzen der karolingischen Macht sichtbar“¹⁰⁶. – 792¹⁰⁷ geriet Karl durch die Verschwö-

den; so VERHULST, Karolingische Agrarpolitik (wie Anm. 94) S. 182 f., Ganshofs Schüler, dem das nützliche Kapitularienverzeichnis in dessen mehrsprachig aufgelegtem Buch Was waren die Kapitularien? (wie Anm. 2) S. 161-173 größtenteils verdankt wird. Eine eigenartige Krisenthese vertritt Michel ROUCHE, *La faim à l'époque carolingienne: essai sur quelques types de rations alimentaires*, *Revue historique* 250 (1973) S. 295-320, hier S. 320, damals habe es keine Hungersnöte, sondern nur Hungerpsychosen gegeben, und zur Begründung fügt er, feinsinnig reflektierend, hinzu, „la peur d'avoir faim pousse l'homme du IX^e siècle à finir par avoir effectivement faim“. Rouches psychologisierende Deutung ist bereits von Jean-Claude HOCQUET, *Le pain, le vin et la juste mesure à la table des moines carolingiens*, *Annales* 40 (1985) S. 661-686 (S. 687 f. Entgegnung Rouches, S. 689 f. Schlußwort Hocquets, S. 694 englisches Resümee Hocquets) mit sachlichen Argumenten zurückgewiesen worden.

101) BALUZE und PERTZ (wie Anm. 5 und 7). Regesten: BM² Nr. 219 (213).

102) BORETIUS 1864 (wie Anm. 12): Beginn des Jahres 780; BORETIUS 1883 (wie Anm. 8): 780?

103) SIRMOND, *Concilia* 2 (wie Anm. 4) S. 159 f. und S. 681 (Notae).

104) GANSHOF, *Note* (wie Anm. 3) S. 125 ff.

105) Breitere Auswertung der Quellen und alle Belege bei Sigurd ABEL / Bernhard SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* 1: 768-788 (Jbb. der Deutschen Geschichte 3/1, ²Leipzig 1888) S. 285.

106) Rudolf SCHIEFFER, *Die Karolinger* (1992) S. 79.

rung seines ältesten Sohnes Pippin des Buckligen und dessen Verbündeter persönlich in Bedrängnis, der Awarenkrieg war noch voll im Gange und hatte zur Begleiterscheinung, daß sich auch andernorts Widerstand gegen die fränkische Oberhoheit regte.

Beide Daten boten also Stoff genug, die Franken sorgenvoll in die Zukunft blicken zu lassen. Im Grunde bedurften König und Heer ja permanent des göttlichen Beistands. Dem Herrscher konnte immer Gefahr drohen aus seiner engeren oder weiteren Entourage, und kaum ein Jahr verging, in dem nicht Kriege geführt wurden mit ihren oft schrecklichen Folgen für alle Beteiligten. Auf diesem Wege, soviel wurde deutlich, war das Datierungsproblem nicht zu lösen. Die Argumente pro und contra hielten sich bei leichten 'Vorteilen' für 779¹⁰⁸ in etwa die Waage und ließen eine Art Pattsituation entstehen, aus der Punkt drei herausführen sollte, mit anderen Worten:

Die Entscheidung hatte nach Ganshof im Bereich der *tribulatio* zu fallen¹⁰⁹. Zwischen Weihnachten 792 (25. Dezember) und Ostern 793 (7. April) habe Karl in Regensburg, wo er seit längerem weilte, eine Versammlung geistlicher und weltlicher Großer abgehalten und bei dieser Gelegenheit, das sei „infiniment probable“¹¹⁰, unser Kapitular zur Eindämmung der Hungersnot erlassen. Alle hätten dann genügend Zeit gehabt, die Vorschriften bis zum Johannestag zu realisieren, so wie es der Schlußsatz des Textes verlangt.

Dagegen gebe es beim älteren Datum Probleme. Die Annales Laureshamenses und von ihr abhängige oder auf gemeinsamen Ursprung zurückgehende Quellen meldeten zum Jahr 779 eine „große Hungersnot und Sterblichkeit in der Francia“¹¹¹, und zwar positioniert zwi-

107) ABEL/ SIMSON, Jahrbücher (wie Anm. 105) 2: 789-814 (Jbb. der Deutschen Geschichte 3/2, Leipzig 1883) S. 29 ff., hier S. 39 ff.

108) Wie schwierig die Lage damals für Karl d. Gr. war, hatte Ganshof selbst in einer kleinen Studie herausgestellt: François Louis GANSHOF, Une crise dans le règne de Charlemagne, les années 778 et 779, in: Mélanges d'histoire et de littérature offerts à Monsieur Charles Gilliard à l'occasion de son soixante-cinquième anniversaire (1944) S. 133-45.

109) GANSHOF, Note (wie Anm. 3) S. 127.

110) Ebd. S. 127 f.

111) Siehe folgende Anm. Dieselbe Nachricht bringen u. a. die Annales Mosellani (ed. Johann Martin LAPPENBERG, MGH SS 16, 1859, S. 497) und die Annales Alamannici (MGH SS 1 S. 40).

schen Karls Sachsenkampagne und seinem Aufenthalt in Worms¹¹², der noch bis Ostern des folgenden Jahres zu belegen ist. Aus der Platzierung der Notiz in den Annalen erst nach dem Sachsenkrieg zog Ganshof für die Hungersnot zunächst vorsichtig, letztlich aber doch entschieden die Folgerung, „qu'elle se soit produite vers la fin de l'année“¹¹³. In diesem Fall wäre mit Boretius an eine Entstehung des Kapitulars „au début de 780“ zu denken¹¹⁴; dagegen spreche jedoch, so Ganshofs korrekter Einwand, daß für 780 keines der oben genannten anderen Kriterien erfüllt sei¹¹⁵. Die einzige bekannte Versammlung zu Lippspringe trat im Juli 780 zusammen; und es wäre nun wirklich absurd, einer für das Vorjahr bezeugten extremen Not erst dann begegnen zu wollen, wenn die neue Ernte schon in vollem Gange war¹¹⁶.

Und 779? Halten wir als Kernpunkte der Diskussion für dieses Jahr fest: 1) Reichsversammlungen fanden in Herstal (März) und Düren (Ende Mai/Juni) statt, 2) die Maßnahmen gegen die Hungersnot sollten bis zum Tag des hl. Johannes des Täufers (24. Juni) wirksam sein, d. h. bis zum Beginn der Erntezeit; dann konnte man davon ausgehen, daß Arme und Hungernde wieder selbst Ähren auf den Feldern finden würden, und 3) Jahresbeginn in den *Annales Laureshamenses* ist nach Ganshof Ostern (11. April)¹¹⁷.

112) *Annales Laureshamenses* (MGH SS 1 S. 31): *Carlus rex iterum in Saxonia usque ad fluvium Wisaraha, et Saxones pacificati dextras et obsides dederunt. Fames vero magna et mortalitas in Francia. Et dominus rex sedit in Wormacia.*

113) In ähnlicher Weise hatte BORETIUS, Capitularien im Langobardenreich (wie Anm. 12) S. 66 seinen Datierungsvorschlag „Beginn des Jahres 780“ damit begründet, daß „die Hungersnoth an jener Stelle der Annalen für den zweiten Theil des J. 779 berichtet wird, das Capitulare aber nach seinen Schlußworten vor dem 24. Juni entstanden ist“.

114) GANSHOF, Note (wie Anm. 3) S. 125 mit Anm. 7.

115) Ebd. S. 126 f.

116) Lippspringe hielt Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 2 (3¹⁹¹²) S. 216 Anm. 4 von S. 215 für „nicht unwahrscheinlich“, ohne seine Sympathie für den Ort näher zu erläutern. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, 1989) S. 101 f., der Haucks Vermutung wiedergibt und das Kapitular unter der breiteren Überschrift „Lippspringe (?) 779/780 und 782“ behandelt, schreibt zwar: „Es ist zu fragen, ob das Kapitular Nr. 21 ... zur Synode von Herstal oder in seine zeitliche Nähe gehört“, gibt aber selbst darauf keine Antwort. Sie wird hier nachgereicht.

117) Ganshof konstatiert das Osterjahr in den *Annales Laureshamenses* als Faktum ohne jeden Beleg. Nun fällt es aber gerade bei knappen Annalentexten

Unter Beachtung der genannten Vorgaben zeichnet sich für uns folgendes Bild ab.

Düren scheidet als Entstehungsort des Kapitulars ebenso aus wie ein Jahr später Lippspringe, denn selbst angenommen, die große, mit Kriegsvorbereitungen gegen die Sachsen beschäftigte Reichsversammlung von Düren hätte zum frühestmöglichen Zeitpunkt Ende Mai/Anfang Juni 779 getagt¹¹⁸ und gesetzgeberische Anordnungen treffen wollen, es wäre zu spät gewesen für eine erfolgreiche Krisenbewältigung, zu spät, um die quantitativ wie qualitativ anspruchsvollen Hilfsmaßnahmen des Kapitulars bis zum 24. Juni, also innerhalb kürzester Zeit, reichsweit in die Tat umzusetzen, zu spät für die Rettung vieler, die seit langem hungerten¹¹⁹. Eher könnte man die keinesfalls ganz abwegige Vermutung äußern, Karl habe den Termin nicht nur des hohen Feiertags oder des Erntebeginns wegen gewählt; vielmehr sei ausschlaggebend oder doch mitbestimmend gewesen, daß die Reichsversammlung zu Düren für den 24. Juni geplant und dort der Rapport der Großen über Erfolg oder Mißerfolg der Anweisun-

schwer, den zugrunde liegenden Termin der Jahreswende eindeutig auszumachen; vgl. Matthias BECHER, Neue Überlegungen zum Geburtsdatum Karls des Großen, Francia 19 (1992) S. 38 f. Wilhelm ACHT, Die Entstehung des Jahresanfangs mit Ostern (phil. Diss. Leipzig 1908) S. 88 ff. ist dies u. a. für Teile der Annales regni Francorum gelungen, bei den Annales Laureshamenses scheint er zu keinem Ergebnis gekommen zu sein. Ich bin der Frage, ob das Jahr 779 dort zu Weihnachten oder zu Ostern beginnt, nicht weiter nachgegangen, da sie für unsere Überlegungen ohne Gewicht ist.

118) Karl verließ Herstal erst nach dem 3. Mai, zog zunächst nach Neustrien in seine Pfalz Compiègne, um sich schließlich – *peracto, propter quod venerat, negotio* (Annales regni Francorum, ed. Friedrich KURZE, MGH rer. Germ. [6], 1895, S. 53) – über Verzenay (bei Reims), wo er mit Herzog Hildebrand von Spoleto zusammentraf, wieder in den Osten zu begeben, genauer nach Düren zum *generalis conventus* (Annales qui dicuntur Einhardi, ed. Friedrich KURZE, MGH rer. Germ. [6], 1895, S. 55). Es dürfte ganz unwahrscheinlich sein, daß er bei diesem Itinerar und Programm vor Ende Mai/Anfang Juni in Düren hätte eintreffen oder gar den Reichstag schon hätte abhalten können.

119) Gegen ältere Autoren, die sogar das bekannte Capitulare Haristallense generale in Düren entstanden sein ließen, machten schon ABEL/ SIMSON, Jahrbücher 1 (wie Anm. 105) S. 324 geltend, es könne doch „nur ein engerer Kreis, keine förmliche Reichsversammlung gewesen sein, mit der Karl jene Gesetze vereinbarte“; ersteres treffe auf Herstal zu mit seinen versammelten *episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus una cum piissimo domino nostro*, letzteres auf Düren, die eigentliche Reichs- und Heeresversammlung dieses Jahres. Auch wenn es in unserem Fall so gewesen ist, verallgemeinern würde ich das Argument nicht.

gen am sichersten und vollständig zu erwarten war. Es wäre nicht der einzige Reichstag, den Karl zum St. Johannestag einberufen hat¹²⁰.

Diese Überlegung führt uns mit Macht zurück nach Herstal. Wenn Ganshof meint, eine Verbindung unseres Kapitulars mit dem *sinodale concilium Haristallense* müsse außer Betracht bleiben, aus dem einzigen Grund, weil das Jahr der Hungersnot 779 in den Lorscher Annalen erst mit dem 11. April, dem Osterfest, beginne, die Herstaler Versammlung aber bereits im März getagt habe¹²¹, so kann ich ihm hier nicht folgen. Schon der vorhin beschriebene methodische Weg, die vom Annalisten vorgenommene Reihung Sachsenkrieg – Hungersnot im Sinne einer zeitlichen Sequenz zu interpretieren, ist anfechtbar und führt ins Abseits. Man braucht nur einen Blick auf die magere Berichterstattung der Jahre vor und nach 779 zu werfen. Die kurzen Notizen beginnen fast durchweg mit wichtigen Nachrichten, meist über die politischen Aktivitäten des Herrschers. 783 z. B. ist unter anderem nach dem Sachsenkrieg und nach Karls Heirat mit Fastrada¹²² erst am Schluß der Meldungen eine gewaltige Hitze mit hoher Sterblichkeit eingerückt¹²³ – wer käme da schon auf den Gedanken, die Sommerglut der Jahresmitte in die Winterkälte des Jahresendes zu verlegen, allein deshalb, weil das Naturereignis im Jahresbericht des Annalisten als letztes vermerkt ist? Oder: Von schrecklichen Zeichen und Wundern und in deren Gefolge von hoher Sterblichkeit hören wir 786 *mense December*, erst danach wird der Tod Erzbischof Luls mitgeteilt¹²⁴ – Lul starb am 16. Oktober 786! Dieser doppelte Befund erlaubt nur die Folgerung, daß die Reihung kurzer Notizen in den *Annales Laureshamenses*, ungeachtet der Gründe, keineswegs immer

120) Diesen Termin gab Karl der Reichsversammlung von 803 vor, die dann in Mainz abgehalten wurde, siehe oben S. 15 f.

121) „L’assemblée de Herstal, en mars, ne peut être retenue, puisque la famine est signalée comme s’étant produite en 779 par des annales qui font commencer l’année à Pâques, c’est-à-dire le 11 avril“ (GANSHOF, Note, wie Anm. 3, S. 126).

122) Karl, vor kurzem aus dem Sachsenland zurückgekehrt, ist am 9. Oktober 783 in Worms bezeugt. Erst danach kann er Fastrada geheiratet haben, vgl. ABEL/SIMSON, *Jahrbücher* 1 (wie Anm. 105) S. 457 f.

123) *Annales Laureshamenses* (MGH SS 1 S. 32): ... *et sociavit sibi in coniugio Fastradam, atque reginam constituit. Et fuit estus tam vehementer calidus, ita ut plurimi homines de ipso calore expirarent.*

124) *Annales Laureshamenses* (MGH SS 1 S. 33): *Eo anno mense December apparuerunt acies terribili in coelo tales, quales numquam antea apparuerunt nostris temporibus; ... unde pavor ingens et metus in populo irruit, ac mortalitas magna postea secuta est. Et Lullus archiepiscopus obiit.*

eine streng chronologische sein muß¹²⁵. Die schwierige Aufgabe, länger dauernde Vorgänge wie Hungersnöte, Inflationen oder Seuchen ebenso in den Jahreslauf einzuordnen wie punktuelle Ereignisse, konnte jeder Berichterstatter letztlich nur für sich selbst lösen. Es ist jedenfalls anfechtbar, die Lozierung der Nachrichten unbesehen mit ihrer zeitlichen Abfolge gleichzusetzen und aus diesem unsicheren Beweismittel weitreichende Schlüsse zu ziehen.

Annalisten geben uns bekanntlich nur Kunde von dem, wovon sie an ihrem Ort, oft zufällig, gehört haben. Bereits Curschmann bemerkte in seinem vorbildlich konzisen, gehaltvollen Werk über die Hungersnöte im Mittelalter, sie hätten in der Regel länger als ein Jahr gedauert. „Und meistens begann die Hungersnot schon zu Ende des Jahres, das den Mißwachs brachte, wenn die geringe Ernte aufgezehrt war, manchmal verzögerte sich der Ausbruch auch noch bis zu Anfange des nächsten Jahres ...“¹²⁶. Nichts steht der Annahme entgegen, bereits 778 habe es eine schlechte Ernte gegeben und ihre Folgen hätten sich im Winter derart verschärft, daß die gewiß erst im Extremfall eingeleitete staatliche Hilfe im Frühjahr 779 unumgänglich geworden war¹²⁷. Der Lorscher Annalist bekam vermutlich nur Kunde vom Höhepunkt der *tribulatio* oder er hielt ihre Vorgeschichte bei der Kürze seiner Notizen für nicht mitteilenswert. Selbst Jahre später, als seine Nachrichten erheblich breiter flossen, erwähnte er eine ähnlich furchtbare Hungersnot nur zum Jahre 793. Wären wir allein auf den Lorscher Annalisten angewiesen, wir wüßten nicht, daß die Mise-

125) Für die *Annales regni Francorum* etwa bemerkte ACHT, Die Entstehung des Jahresanfangs mit Ostern (wie Anm. 117) S. 90, der Annalist habe die chronologische Berichterstattung der Jahre 772/773 kurz aufgegeben, um „die Veranlassung nicht von den Geschehnissen selbst zu trennen“.

126) CURSCHMANN, Hungersnöte (wie Anm. 93) S. 26 f.

127) Bei der großen Hungersnot von 805/806 reagierte der Kaiser sichtlich schneller. Im November 805 war ihm von der neuen *tribulatio* berichtet worden, im Dezember schon erließ er das Kapitular von Diedenhofen, das in der Eile freilich nur allgemeine Ge- und Verbote enthielt. Ausdrücklich forderte er, man solle nicht erst sein Edikt abwarten, sondern zur Selbsthilfe greifen, umgehend mit Bittgebeten beginnen, das Getreide nicht zu teuer verkaufen und keine Lebensmittel ausführen (MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 4 S. 122; zitiert oben Anm. 20); vgl. SCHERNER, *Ut propriam familiam nutriat* (wie Anm. 40) S. 352. Ob Karl zur Bewältigung der Krise 779 gleichfalls schon im Dezember des Vorjahres eine mehr generelle Verfügung erließ, ist nicht bekannt. Zu beachten bleibt aber, daß in beiden Fällen im darauffolgenden März präzise Beschlüsse ergingen, 779 zu Herstal, 806 zu Nimwegen (MGH Capit. 1 Nr. 46 cc. 9 und 18 S. 132).

re schon im Jahr zuvor begonnen hatte. Es sind die zum Glück erhaltenen *Annales Mosellani*, die uns zu 792 (= unserem Jahr 793) im Rückblick auf das vergangene Jahr 791 (= 792) belehren: *Famis vero, quae anno priori caepit, in tantum excrevit, ut non solum alias immundicias, verum etiam, peccatis nostris exigentibus, ut homines homines, fratres fratres ac matres filios comedere coegit*¹²⁸. So oder ähnlich dürften sich die Vorgänge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch 778/779 abgespielt haben¹²⁹.

Damit wird zugleich der letzte der drei angeführten Punkte 'neutralisiert'. Wenn aber vom Inhalt und den historischen Umständen her beide Daten in gleicher Weise möglich sind, dann wird es höchste Zeit, auf das zurückzukommen, wovon im Grunde jede mittelalterliche Textuntersuchung auszugehen hat, die handschriftliche Überlieferung.

An ihr scheitert schon – um dies obiter einzuschieben – ein neuerer Versuch, über das Währungssystem die Datierung „in die Zeit um 792/93, d.h. in die Reformzeit“, zu rücken mit der Begründung: „... Andererseits zeigen sich im *Capitulare episcoporum* auch noch keine Relationen, die über die Praxis hinausweisen, die wir aus dem *Codex Gudianus* kennen – es sei denn, man sieht in der Gleichsetzung von 1½ unciae und 30 denarii in der von Leblanc zitierten Fassung die Andeutung einer Rechenweise, die dann nach 793/94 in der zweiten Münzphase Karls des Großen zur Norm wurde“¹³⁰. Gern wären wir besagter Andeutung gefolgt, wenn eine Nachprüfung bei Le Blanc¹³¹ nicht rasch ergeben hätte, daß der Verfasser unseres Kapitulars mit dem Ersatz von Unzen durch Denare nicht das geringste zu tun hat. Die Kollation des in den Manuskripten bewahrten Textes entlarvt vielmehr Benedictus Levita¹³² als eindeutigen 'Täter'¹³³, prominentes

128) MGH SS 16 S. 498. Schon zu 791 (= 792) heißt es nur dort: *Caepit autem eodem anno statim tempore messis tanta famis esse, quae qualiter, vel quousque excreverit, sequentis anni describit ordo*. Zur Verschiebung der Jahreszahl um eins vgl. GANSHOF, Note (wie Anm. 3) S. 127 Anm. 13.

129) Auch die zur Zeit Karls d. Gr. dritte schwere Hungersnot 806 (siehe oben Anm. 127) setzte schon am Ende des Vorjahres ein, vgl. VERHULST, *Karolingische Agrarpolitik* (wie Anm. 94) S. 184 mit Anm. 63 (Quellen und Literatur).

130) WITTHÖFT, *Münzfuß, Kleingewichte, pondus Caroli* (wie Anm. 76) S. 81.

131) François LE BLANC, *Traité historique des monnoyes de France* (Paris 1690; benutzt in der 2. Aufl. Amsterdam 1692) S. 94 f.

132) Benedictus Levita 1, 207 und Add. 4, 143. In beiden Ausfertigungen seiner Version, und allein da, ist *unciam et dimidiam* durch *denarios XXX* ersetzt.

Mitglied der pseudoisidorischen Fälschergruppe, der uns tief ins 9. Jahrhundert führt ...¹³⁴. Es ist nicht das erste und sicher nicht das letzte Mal, daß Pseudoisidors 'Falschgeld' für bare Münze genommen wird – in unserem Fall zum Glück ohne zählbare Folgeschäden¹³⁵.

Derart gewarnt und belehrt, wenden wir uns nun ganz der handschriftlichen Überlieferung zu. Sie ist beim Capitulare pro praesenti tribulatione aussagekräftig wie selten sonst.

5. Überlieferung und Überschrift als Nachweis der Herstaler Provenienz

Der Erlaß wurde in vier Kapitulariensammlungen¹³⁶ inkorporiert, die ebenso viele Versionen vertreten mit insgesamt, soweit wir wissen, siebzehn Handschriften (in fünf bzw. sechs von ihnen findet sich das Stück sogar zweimal)¹³⁷:

133) Die Veränderung in Benedictus Levita Add. 4, 143, freilich nur diese, notierte Maurice PROU, *Les monnaies carolingiennes* (Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque Nationale, Paris 1892) S. XL mit Anm. 2 unter Verweis auf den Druck bei BALUZE, *Capitularia* 1 (wie Anm. 5) Sp. 1223. Zu einer Unstimmigkeit bei Sirmond siehe unten S. 47.

134) Vgl. zum letzten Stand der mit geradezu atemberaubendem Tempo voranschreitenden Pseudoisidor-Forschung zusammenfassend Horst FUHRMANN, in: *LThK*³ 8 (1999) Sp. 709 f. s. v.; Klaus ZECHIEL-ECKES, in: *Lexikon der Kirchengeschichte* 2 (2001) Sp. 1345-1349 s. v.; Hubert MORDEK, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht* 3 (2004) S. 317 f. s. v.; siehe auch unten Anm. 144.

135) Bereits LE BLANC, *Traité historique* (wie Anm. 131) S. 95 hatte in Kenntnis der Angaben des Codex Gudianus („On ne peut rien trouver de plus clair, ni de plus positif que ce passage“) die Identität zwischen 1½ Unzen und 30 Denaren festgestellt, zu der auch SECKEL, *Studien* VI (wie Anm. 14) S. 91 Anm. 4 gefunden hat.

136) Zu den *Collectiones Norimbergensis*, *Eporediana* und *Senonica* vgl. MORDEK, *Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen* (wie Anm. 70) S. 38, 40, 45 f.; zur *Collectio Benedicti Levitae* siehe unten Anm. 144-146.

137) GANSHOF, *Note* (wie Anm. 3) S. 123 zählt im ganzen nur fünf Hss., da er die breite Benedictus Levita-Tradition als unwichtig ausscheidet – ganz zu Unrecht; denn es läßt sich zeigen, daß der Ausgangscodex von Ben₁ und Ben₂ unabhängig von den anderen Versionen auf den Archetyp zurückgeht. Dies hat weniger Gewicht für den Text selbst als für seine Position in der Überlieferung: Er folgt, wie noch dargelegt wird, unmittelbar auf das Kapitular von Herstal und steht damit an der gleichen Stelle wie in der alten *Collectio Norimbergensis*: eine erwünschte Bestätigung für den ursprünglichen Konnex der beiden Erlasse.

1) Collectio Norimbergensis: N = Cod. Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V. App. 96, fol. 28v-29r; 9. Jh., 1. Hälfte (nach 811), deutsch-insulares Gebiet/mittleres Deutschland (?) (B. Bischoff)¹³⁸. Weiterer Inhalt: zu Beginn Lex Salica¹³⁹.

2) Collectio Eporediana: I₁ = Cod. Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIII, fol. 18r-v; um 830, Oberitalien (Pavia). Weiterer Inhalt: im zweiten Teil Leges Langobardorum¹⁴⁰. – I = Cod. Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIII, fol. 137v-138r; 9. Jh., 2. Drittel, Oberitalien. Weiterer Inhalt: zu Beginn Leges Ribuarie, Salica, Alamannorum, Burgundionum, Baiuvariorum¹⁴¹.

3) Collectio Senonica: V = Cod. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. Lat. 582, fol. 29v; 10. Jh., 1. Hälfte, Nord(ost)frankreich (nahe Reims?). Weiterer Inhalt: gegen Ende Pseudo-Amphilochios, Amalarius von Metz u. a.¹⁴². – P = Cod. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 9654, fol. 26r-v; 10./11. Jh., Lotharingen (wohl Metz). Weiterer Inhalt: im Schlußteil Leges Salica, Francorum Chammavorum, Ribuarie, Alamannorum, Baiuvariorum¹⁴³.

4) Collectio Benedicti Levitae¹⁴⁴ 1, 207 = Ben₁; in 12 Handschriften¹⁴⁵, und nochmals ebd. Add. 4, 143 = Ben₂; in 5 [6] Handschriften¹⁴⁶.

138) Siehe auch die Beobachtungen zur Abkürzung *epis. bi.* unten S. 48 f. mit Anm. 209 und 210.

139) Ausführlich zur Hs. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 401-404; zuletzt Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts* (mit Ausnahme der wisigotischen), Teil 2: Laon – Paderborn, aus dem Nachlaß hg. von Birgit EBERSPERGER (2004) Nr. 3650 S. 326 f.

140) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 139) S. 178-185; BISCHOFF, *Katalog* (wie vorige Anm.), Teil 1: Aachen – Lambach (1998) Nr. 1561 S. 326 f.

141) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 139) S. 172-177 bzw. Nr. 1560 S. 326.

142) Ebd. S. 780-797.

143) Ebd. S. 562-578.

144) Zur Collectio Benedicti Levitae siehe die oben Anm. 134 zitierten Lexika-Artikel und zuletzt Gerhard SCHMITZ, *Echtes und Falsches. Karl der Große, Ludwig der Fromme und Benedictus Levita*, in: *Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag*, hg. von Oliver MÜNSCH / Thomas ZOTZ (2004) S. 153-172, mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

145) Besser und bequemer als bei Emil SECKEL, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien*, in: *Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914* überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin (1914) S. 377-464 läßt

Wägen wir kurz den Wert der Versionen in umgekehrter Folge. Der pseudoisidorische Fälscher hat zwar den Wortlaut seiner Vorlage einmal mehr, einmal weniger stark redigiert¹⁴⁷, diese Vorlage aber war offenbar alt und wichtig und kann daher nicht beiseite gelassen werden. Die Senser Sammlung zählt zu den großen *Collectiones capitularium*, deren Bedeutung vor allem darin liegt, daß sie eine beachtliche Zahl datierter Unika bewahrt hat. Stücke mit breiterer Tradition zeigen in VP allerdings so manche Veränderung. Für die Konstituierung unseres Textes kommt daher weder V noch gar der schlechtere P als Leitcodex in Betracht. Ähnliches gilt für die Sammlung der Handschriften von Ivrea. Nicht I, sondern I₁ ist ihr besserer Repräsentant mit noch vielen altertümlichen Formen, die auch in N auftauchen und damit ursprünglich sein dürften¹⁴⁸. Aus diesem Grunde und wegen

sich die Benedictus Levita-Überlieferung im Internet erkennen unter den Adressen <http://www.mittelalter.uni-tuebingen.de/benedictus/konkordanz> und <http://www.uni-tuebingen.de/mittelalter/forsch/benedictus/handschriften/handschriften.htm> (freundlicher Hinweis von Prof. Gerhard Schmitz, München/Tübingen). Die Angaben sind überprüft und ergänzt anhand unseres Freiburger Mikrofilmbestands. Folgende Codices enthalten Benedictus Levita 1, 207 und damit unser Kapitular:

1) Avranches, Bibliothèque Municipale, 145, fol. 69v-70r; 11. Jh., 2. Hälfte (a. 1154/1180), Normandie; zur tendenziösen Redaktion des Textes siehe das Beispiel oben Anm. 30;

2) Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, fol. 39rb-va; 11. Jh., 1. Hälfte; Santa Maria de Ripoll;

3) Gotha, Forschungs- und Landesbibliothek, Memb. I 84, fol. 46ra-b; 10./11. Jh., Mainz;

4) Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4634, fol. 54v-55r; 10. Jh., Frankreich;

5) ebd., Lat. 4635, p. 113-114; 10. Jh., Italien? Es ist die Basishandschrift der Erstedition DU TILLETs (siehe unten Anm. 187).

6) ebd., Lat. 4636, fol. 40v-41r; 9. Jh., etwa Mitte, Tours;

7) ebd., Lat. 4637, fol. 101v-102r; 9. Jh., 2. Hälfte, Frankreich;

8) Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 727, p. 169-170; 9. Jh., 3. Viertel, Reims;

9) Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. Lat. 583, fol. 70v-71r; 10. Jh., etwa Mitte, Mainz;

10) ebd., Reg. Lat. 291, fol. 131r, gekürzt; 16. Jh., 2. Hälfte, Nordfrankreich;

11) ebd., Reg. Lat. 447, fol. 21r; 9./10. Jh., (Nord-)Frankreich;

12) ebd., Reg. Lat. 974, fol. 59r-v; 10. Jh., Frankreich.

146) Benedictus Levita Add. 4, 143 mit der Zweitausfertigung unseres Stückes findet sich nur in den vorige Anm. genannten Hss. Nr. 3 (fol. 144va = alte Zählung 143va), Nr. 4 (fol. 177r), Nr. 9 (fol. 239v-240r), Nr. 10 (fol. 140r) und 12 (fol. 185r); der Anfang steht noch, mit Verweis auf die Überlieferung des ersten Buches, in Nr. 5 (fol. 239r; Rubrik und *Capitulare qualiter – id est ut unusquisque RETRO*).

147) Siehe z. B. oben Anm. 43, 56, 132.

einiger wichtiger Varianten¹⁴⁹ halte ich N trotz krasser kopialer ‘Schnitzer’, die aber leicht zu erkennen und zu eliminieren sind, für die erste Wahl¹⁵⁰. Und wie steht es mit den unterschiedlichen Positionen des Kapitulars in den Sammlungen und Handschriften? Kommen wir hier zu demselben Ergebnis?

In N bildet unser Stück das Schlußkapitel 25 des Capitulare Haristallense (779)¹⁵¹; auch in beiden, aus einer gemeinsamen Vorlage entstandenen Textzeugen des Benedictus Levita folgt es unmittelbar auf Herstal¹⁵². N auf der einen, Ben₁ und Ben₂ auf der anderen Seite zeigen Merkmale, die zu der Annahme berechtigen, ihre Versionen führten uns ganz in die Nähe des Archetyps X¹⁵³. Schon in X muß sich unser Kapitular an Herstal angeschlossen haben¹⁵⁴, und das

148) Als Beispiel sei nur genannt die Endung *-as* für den Nominativ Plural *ae* (*monachas* cc. 1.c und 2.a).

149) Siehe oben Anm. 41, 43.

150) Nähere Begründung in der Einleitung zur Edition unten S. 48 f.

151) Dagegen rangiert das *tribulatio*-Thema im zweiten Aachener *missus*-Kapitular von 810 an der Spitze: *I. De tribulatione generali, quam patimur omnes, id est de mortalitate animalium et ceteris plagis* (MGH Capit. 1 Nr. 65 c. 1 S. 154); ein inhaltlich verwandter Text im Capitulare missorum Aquisgranse primum ist, freilich ohne das Wort *tribulatio*, erst als c. 5 eingerückt: *Ut sacerdotes admoneant populum ut aelemosinam dent et orationes faciant propter diversas plagas quas assidue pro peccatis patimur* (MGH Capit. 1 Nr. 64 c. 5 S. 153). Wie die Schlußposition unseres *tribulatio*-Kapitulars seine inhaltliche Selbständigkeit bestätigte, so könnte das Gleiche für das am Anfang tradierte Aachener *tribulatio generalis*-Kapitel gelten, doch kommen wir in diesem Punkt nicht weiter, weil uns die Vollform der Beschlüsse unbekannt ist. Schon ein Jahr zuvor hatte Karl d. Gr. eine Hungersnot gesetzlich zu meistern versucht – offenbar ohne Erfolg. Auch von diesem Aachener Erlaß sind nur *missus*-Ausfertigungen erhalten: *De debitis pauperum anterioribus et negotia facienda antequam fructum collegatur: omnino inantea cavenda. Ut unusquisque presenti anno sive liberum sive servum suum de famis inopia adiutorium prebeat* (MGH Capit. 1 Nr. 62 c. 24 S. 151). Zu den *tribulationes* der Jahre 809 und 810 im Frankenreich vgl. CURSCHMANN, Hungersnöte (wie Anm. 93) S. 93.

152) Die in der 4. Additio des Benedictus Levita wenig veränderten, in Buch 1 stärker redigierten und reduzierten Kapitel des Capitulare Haristallense generale hat SECKEL, Studien VI (wie Anm. 14) S. 92 f. zusammengestellt. Add. 4, 120-142 bringt alle Kapitel außer c. 14 (*De trustee faciendo*) (MGH LL 2/2 S. 154 f.), in Buch 1 cc. 193-206 sind nur cc. 8, 7, 9-11, 13, 15-19, 21-23 (= 21-24, da c. 22 zweigeteilt ist wie u. a. in Ben₂ und N) aufgenommen (MGH LL 2/2 S. 55 f.), cc. 5 und 12 finden sich in Buch 1 cc. 304-305 wieder (MGH LL 2/2 S. 63).

153) Das Gleiche dürfte für die 24 Kapitel des Capitulare Haristallense generale gelten. Sie bieten eine eigene Version mit manch singulären Besonderheiten wie der Umstellung von cc. 7 und 8, aber auch mit wertvollem alten Textgut.

154) So bereits SECKEL, Studien VI (wie Anm. 14) S. 93.

heißt: N hat nicht nur auf weite Strecken eine sehr alte Textform¹⁵⁵, N hat offenbar auch den ursprünglichen Überlieferungszusammenhang konserviert.

Dagegen wäre es durchaus denkbar, daß die Numerierung, wie sie in N begegnet (c. 25), dem Archetyp noch fremd gewesen ist. So ließe sich problemlos erklären, warum der Kompilator der *Senser Sammlung* (V und P) oder ihrer Vorlage unser optisch nur aus einem, wenn auch großem Kapitel bestehendes Stück vor den *Herstaler Erlaß* mit seinen vielen Kapiteln setzen konnte. Der von den *Ivree Sammlungen* repräsentierte Strang entkoppelte die beiden Kapitularien dann spätestens in der *I₁* und *I* gemeinsamen Vorlage *I_X*, indem der sicher italienische Urheber vier andere, nur wenige Jahre jüngere Kapitularientexte dazwischenschob¹⁵⁶. Auf unser Stück folgt jetzt die kurz nach Herstal verfaßte und auf das dortige c. 13 über Zehnten und Neunten zurückweisende *Epistola in Italiam emissa* Karls des Großen von 779/780¹⁵⁷, eine Art „*Epistula capitularis*“¹⁵⁸, die nur in Handschriften des *Capitulare Haristallense* überlebt hat. Ob damals ein *Herstal-Dossier* mit Brief und Beschlüssen nach Italien gelangte? Andere Sammler wie *Lupus von Ferrières* haben unser nicht mehr aktuelles Stück gleich ganz weggelassen, sei es aus eigenem Antrieb, sei es, weil sich schon die Vorlage davon getrennt hatte¹⁵⁹.

Aus dem Dargelegten ergibt sich als unleugbare Tatsache: Alle der zum Teil unabhängig voneinander auf das Ausgangsexemplar zurückgehenden Versionen überliefern das *Capitulare pro praesenti tribulatione* in mehr oder weniger enger Verbindung mit dem *Capitulare Haristallense* – zwei Texte, die wie *Zwillinge* aneinander hängen und sich nur langsam lösen und verselbständigen. Wer das Gegenteil be-

155) Der Text von N zeigt bezeichnenderweise nur wenige, mit *Benedictus Levita* gemeinsame Abweichungen gegenüber der übrigen Tradition, z.B. *donet* (c. 3.a; wohl in Analogie zu c. 2.b) oder *domino* statt *deo* (Epilog).

156) In *I₁I* stehen zwischen den beiden Stücken *Admonitio generalis* und *Duplex capitulare missorum* (von 789) sowie zwei Kapitularien für Italien: Karls d. Gr. *Capitulare Italicum* (783/788) und *Pippins Capitulare Papiense* (787) (MGH Capit. 1 Nr. 22, 23, 95, 94).

157) MGH Capit. 1 Nr. 97 S. 203 f.

158) MANACORDA, *Ricerche* (wie Anm. 12) S. 45.

159) Zu denken wäre an jene Sammlungen, die *Capitulare Haristallense generale* und *Epistola in Italiam emissa* gemeinsam tradieren, unseren Text aber nicht kennen, so neben *Lupus' Liber legum* die alte *Collectio cod. Sangallensis 733*, die *Tegernseensis* (CLM 19416) und die *Blankenburgensis* (Cod. Wolfenbüttel *Blankenb.* 130).

haupten und einen anderen Traditionsweg favorisieren wollte, der müßte schon, wenn nicht Beweise, so doch einleuchtende Gründe dafür anführen, daß zwei 779 verfaßte bzw. genau in dieses Jahr passende Texte ursprünglich separat gewesen und erst im Laufe der Zeit immer näher zusammengerückt sein sollen, bis der Zufall sie schließlich, als der zweite längst obsolet war, zu einem einzigen Kapitular vereinigte – eine solch hypothetische Überlieferungsgeschichte widerspräche jeder historischen Erfahrung und hat natürlich auch keinerlei sichtbare Spuren in der Tradition hinterlassen.

Und die gemeinsame Herkunft der Stücke aus Herstal spiegelt sich meines Erachtens zugleich in ihren Überschriften wider. *Capitulare, qualiter constitutum* (bzw. *institutum est*) *in hoc episcoporum consensu, id est*, heißt es knapp, aber aussagekräftig zu Beginn unseres Textes. Auf *capitulare, qualiter* stoßen wir analog dazu in der Herstaler Rubrik¹⁶⁰. Es ist bekanntlich der erste Beleg für *capitulare* im Sinne eines fränkischen Herrschererlasses¹⁶¹. Und auch die Kombination mit *qualiter* hat etwas Ungewöhnliches. Sie läßt sich im gesamten Kapitularienbereich nur noch zweimal ausfindig machen¹⁶². Neue Wortbedeutung, neue Wortverbindung, gemeinsame Überlieferung – hier muß ein enger Zusammenhang bestehen, der sich meiner Meinung nach auch klar im Schluß der Rubrik ausdrückt. ... *in hoc episcoporum consensu* wird in der Regel übersetzt „mit Zustimmung der Bischöfe“¹⁶³. Bei dieser Sinngebung wäre *in hoc* freilich absolut überflüssig.

160) *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis in mense Martio facto capitulare, qualiter congregatis in unum sinodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus comitibus una cum piissimo domno nostro secundum dei voluntatem pro causis oportunis consenserunt decretum* (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 47).

161) Vgl. Joanna STORY, *Carolingian Connections. Anglo-Saxon England and Carolingian Francia c. 750-770* (Studies in Early Medieval Britain, 2003) S. 78 ff., mit ausführlicher Untersuchung der angelsächsischen Frührezeption des Wortes im Jahre 786.

162) *Capitulare Italicum* (783/788) und *Capitulare de latronibus* (804) (MGH Capit. 1 Nr. 95 S. 200 und Nr. 82 S. 180). Anders als MGH Capit. 1 S. 180 gedruckt, steht bei Nr. 82 in beiden Textzeugen Paris Lat. 4404 und Vatikan Reg. Lat. 520 ausgeschrieben *Capitulare* (nicht *Capitularem*) *qualiter*.

163) Dem *episcoporum consensu* entspricht später das *consentienti sancta synodo* des *Capitulare Francofurtense* (794) c. 4, mit dem Karl d. Gr. wiederum auf eine große Hungersnot reagierte, diesmal mit präzisen Preisvorschriften im Nahrungssektor (siehe Text oben Anm. 82).

sig¹⁶⁴, der Ausdruck *in hoc ... consensu* begegnet in keinem anderen Kapitular; meist heißt es *cum consensu ...* oder einfach nur *consensu ...*. Worauf aber bezieht sich dann *in hoc*? Will man beim vorhandenen Wortbestand bleiben, so böte sich an, *in hoc* mit *id est* zu verbinden und darin eine Ankündigung der folgenden Beschlüsse zu erblicken. Schon im berühmten Herstaler Gildenskapitel treffen wir auf *in hoc*, wo es freilich auf das zuvor Ausgeführte zurückweist: ... *nemo in hoc iurare presumat*¹⁶⁵. Die allein auf den Inhalt bezogene Interpretation dürfte den Intentionen des Autors aber kaum oder doch nicht voll gerecht werden. Andere Sinngebungen scheinen von größerer Plausibilität. Schon Benedictus Levita (oder sein Textlieferant) muß bei der Lektüre unseres Kapitulars gestutzt und sich dann dafür entschieden haben, in einer seiner zwei Abschriften *consensu* durch *conventu* zu ersetzen (1, 207)¹⁶⁶. Und näherliegend noch ist, unter Beibehaltung von *consensu* an die Ellipse etwaiger, für den Verfasser der Rubrik wohl selbstverständlicher Worte zu denken wie *synodali conventu* (so in Karlmanns Kapitular von Estinnes¹⁶⁷) oder *sinodali concilio* (nach dem längeren Herstaler Protokoll)¹⁶⁸. Wenn das Konzil zu Ver 755 von einer früheren Versammlung spricht, dann heißt es dort (zweimal) *in illo alio synodo*¹⁶⁹, nicht *in hoc synodo*. Dagegen meint *hoc* die aktuelle Synode, deren Beschlüsse im folgenden wiedergegeben würden, zu belegen just wieder am Kapitular von Estinnes, wo wir einleitend lesen: *Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ... in loco qui dicitur Liftinas*. Die Beschlüsse von Estinnes waren in Her-

164) Zumindest *hoc* schien bereits dem Urheber der Version VP entbehrlich.

165) Capitulare Haristallense generale c. 16 (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 51).

166) Vielleicht ließ er sich von Karlmanns Kapitular von Estinnes anregen (siehe folgende Anm.); Benedictus Levita kannte das Kapitular jedenfalls und hat es in seiner Kapitulariensammlung gleich gegen Anfang (1, 3) rezipiert.

167) MGH Capit. 1 Nr. 11 S. 27.

168) Wenig wahrscheinlich ist dagegen ein fehlendes *capitulare*, auch wenn wir die in N faßbare Überlieferung unseres Stückes am Schluß des größeren Kapitulars ernstnehmen und den Ausdruck *in hoc capitulare* in dem nur zwei Jahre jüngeren Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum Karls d. Gr. und Pippins von Italien wiederfinden: ... *de aliis causis, quas minime in hoc capitulare inseruimus* ... (wie oben Anm. 12); doch paßt die Wendung dort zum Verb *inseruimus*, während hier *capitulare* schon zu Beginn der Überschrift steht und eine Dopplung kaum sinnvoll wäre.

169) Concilium Vernense cc. 20 und 21 (MGH Capit. 1 Nr. 14 S. 36 f.).

stal bekannt¹⁷⁰. Die alte Nürnberger Überlieferung führt unseren *tribulatio*-Text als Teil der Beschlüsse von Herstal. Nichts spricht demnach dagegen, *in hoc* als Rückverweis auf die Herstaler Synode zu verstehen und mit den weggelassenen Bezugsworten zu lesen als *in hoc sinodali concilio (Haristallensi)*.

Auf das schriftliche Fixieren des Entstehungsortes von Kapitularien scheint der Gesetzgeber noch weniger Wert gelegt zu haben als auf ein Festhalten der Entstehungszeit. Selbst beim Herstaler Capitulare generale ist zwar das Jahr, nicht jedoch der Ort seiner Abfassung angegeben¹⁷¹, den zum Glück andere Quellen sichern. Es ist also keine Besonderheit, sondern gehört schon zum Alltag der Kapitularienforschung, der Provenienz der Texte auf jede nur denkbare Weise nachzuspüren. Und das Ergebnis: All die noch sichtbaren Wege liefen bei unserem Stück in einem Punkt zusammen, dem *sinodale concilium Haristallense*.

6. Zusammenfassende Schlußbetrachtung

Der Kreis unserer Überlegungen schließt sich. Nach Prüfung der einschlägig bekannten Argumente und einiger neuer halte ich es für so gut wie sicher, daß neben dem Capitulare generale auch das Capitulare pro praesenti tribulatione als Capitulare speciale aus der Reichsversammlung von Herstal hervorgegangen ist¹⁷², und zwar als offizieller

170) Capitulare Haristallense c. 13 mit Bezug auf Concilium Liptinense c. 2 (MGH Capit. 1 S. 50).

171) Deshalb wohl legte sich von Hefele beim Entstehungsort nicht eindeutig fest, siehe folgende Anm. In Böhmers Regesten, seiner möglichen, zumindest optischen Vorlage, sind zwar beide Kapitularien unter einer einzigen Nummer (BM² Nr. 219, früher 213) zusammengefaßt, es wird aber klar differenziert: „Dieser zeit (779, 780) weist man auch das ... Capitulare episcoporum M. G. Capit. 1, 52 zu ...“. Von einer gemeinsamen Entstehung auf der Reichsversammlung zu Herstal ist also keine Rede.

172) Carl Joseph VON HEFELE, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, 3 (Freiburg i. Br. 1877) läßt S. 623 sogar für das Capitulare generale die Entscheidung offen, ob es aus Herstal stamme, wenn er vorsichtig formuliert: „wohl hier (= in Herstal), nach Andern zu Düren“, und diese örtliche Unklarheit bleibt – nach der Paraphrasierung der Texte – auch bei dem unmittelbar folgenden Capitulare speciale erhalten: „Auf derselben Versammlung verordneten die Bischöfe Gebete für den König und sein Heer“ (S. 625). Ob Herstal oder Düren (die Literatur macht aus der keineswegs entschiedenen Alternative gern ein sicheres Ja

Beschluß für das Gesamtreich, nicht als rein kirchliche, sprengelbegrenzte Capitula episcoporum. Die Zusammengehörigkeit der beiden Texte wird nicht nur aus der bis nahe an ihren Ursprung zurückzufolgenden gemeinsamen Tradition und dem Wortlaut des Prologs bzw. der Überschrift deutlich. Durch das Bruderverhältnis erklärt sich auch am einfachsten die soeben behandelte, verständniserschwerende Kürze des Lemmas im zweiten Kapitular: Hatte dessen Autor die ausführliche Einleitung des Capitulare generale im Blick, so konnte er sich bei der Kennzeichnung seines Capitulare speciale unbedenklich knapper fassen¹⁷³.

Doppelkapitularen sind unter der Regierung Karls des Großen nur wenige bezeugt¹⁷⁴. Es bedurfte schon besonderer Gründe, statt eines Erlasses deren zwei zu verfertigen und zu verkünden. In Herstal war diese Ausnahmesituation gegeben. Jedes der beiden Stücke hatte eine ganz spezifische Funktion; ihre unterschiedlichen Ziele treten klar zutage. Waren die 24 Kapitel des Capitulare Haristallense primum eher grundsätzlicher Natur und für eine lange Geltungsdauer bestimmt, so versteht sich das Capitulare Haristallense secundum als aus der Not geborene, zeitlich genau begrenzte Reaktion auf eine momentane Krise¹⁷⁵, mit deren Ende, also in einigen Monaten zur Ernte-

zu Herstal) – für seinen forschenden Vorschlag lieferte von Hefele nicht die geringste Begründung; sie sucht man auch vergeblich in der sonst vielfach erweiterten französischen Ausgabe von Henri LECLERCQ, *Histoire des conciles d'après les documents originaux* 3/2 (1910) S. 977 und 981.

173) erinnert sei zudem an die oben Anm. 54 vermerkte formale Verwandtschaft zwischen c. 13 des Capitulare Haristallense generale und c. 3.a unseres Stückes.

174) Es sei verwiesen auf das Duplex capitulare missorum in Theodonis villa datum und das Capitulare Mantuanum duplex a. 813 (MGH Capit. 1 Nr. 43-44 S. 120-126 bzw. Nr. 92-93 S. 194-198). Nicht zu den Doppelkapitularen zählen natürlich jene Erlasse, von denen noch zwei oder mehr, in der Substanz kaum voneinander abweichende *missus*-Ausfertigungen existieren wie von den Capitularia missorum specialia a. 802 (MGH Capit. 1 Nr. 34 S. 99-102; bessere Edition von Wilhelm Alfred ECKHARDT, *Die Capitularia missorum specialia von 802*, DA 12 [1956] S. 498-516, hier S. 500-504).

175) In seinem Aufsatz *Ut propriam familiam nutriet ...*, einer Untersuchung der sozialen Fürsorge in der damaligen Grundherrschaft, kommt SCHERNER (wie Anm. 40) S. 360 unter anderem zu dem Ergebnis: „Die königlichen Aktivitäten erfolgen fast ausnahmslos im Anschluß an Krisensituationen (Hungersnöte) und sind in der Regel als einmalige Maßnahmen konzipiert“. Diese sicher akzeptable These überrascht umso mehr, als man ebd. S. 347 noch lesen konnte: „Es handelt sich hier (= bei unserem Kapitular) nicht um eine Armensteuer, eine einmalige

zeit, die meisten Bestimmungen erfüllt und damit überflüssig sein würden: nicht das Gebet, vielleicht das Fasten und die zusätzliche Armenspeisung, gewiß aber die hohen Sonderabgaben. Durch die Beschlüsse sollten ja nur die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, möglichst umgehend Gottes Beistand zu erlangen und energisch effektive Überbrückungshilfen zu (gewähr-)leisten.

Wenn die Zustimmung der Bischöfe in der Überschrift besonders hervorgehoben wird, so mag dies mehrere Gründe haben. Die *tribulatio* als Strafe Gottes forderte zuallererst eine religiöse Kompensation. Sie wird in Messe- und Psalmenlesen erwartungsgemäß dem dafür zuständigen Ordo, den Klerikern, in Fasten, Abgaben und Almosen wiederum zunächst den Klerikern, in einem eigenen Abschnitt dann gleichermaßen den Laien aufgetragen.

Der Staat übernahm einen überraschend großen Anteil an der Armenfürsorge, für die in normalen Zeiten das Engagement der Kirche zu genügen hatte¹⁷⁶, und die Bischöfe erklärten sich mit der damit verbundenen Kompetenzminderung wie mit ihren eigenen zusätzlichen Belastungen ausdrücklich einverstanden: *episcoporum consensu*. Jedem Verantwortlichen mußte klar sein, daß die rasche Realisierung der diversen Hilfsmaßnahmen von einzelnen oder einzelnen Gruppen gar nicht zu schaffen war. Nicht in den Gebeten lag das Problem, auch nicht in der Armenspeisung, denn selbst wenn mehr als vier Hungernde zu versorgen waren, wie das Kapitular es befahl, wer hätte den Ärmsten, wenn irgendwie möglich, nicht wenigstens ein Minimum an Nahrung zukommen lassen? Auch das Fasten dürfte kaum Schwierigkeiten bereitet haben. An diese alte christliche Sitte, mit der sich oft

Notsteuer, wie angenommen wird; die Synode setzt vielmehr, man muß ihr das schon glauben, Maßstäbe für Almosenleistungen“. Wir sind gewiß nicht glaubensfeindlich, aber – Wo soll das denn im Text stehen? Wo gibt es überhaupt Vorschriften, nach denen ein einmal gewährtes Almosen in Zukunft immer von gleicher Größe sein muß? Im Kapitular jedenfalls nicht. Ganz im Gegenteil: Almosen und Armenspeisung sind, wie es zweimal heißt, *pro presente tribulatione* gedacht. Die Bestimmungen zielen also klar auf das gegenwärtige Desaster, ihre Geltungsdauer ist sogar genau begrenzt: bis zum 24. Juni (natürlich des Jahres des Erlasses) müssen die Anweisungen umgesetzt sein. Schon CLEFF, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen (wie Anm. 94) S. 50 mit Anmerkungsteil S. 23 Anm. 23 plädierte textkonform für den ad hoc-Charakter des Stückes.

176) Dazu immer noch nützlich Georg RATZINGER, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (Freiburg i. Br. ²1884) S. 188 ff. (Mittelalter).

Gebet und Almosen verbanden¹⁷⁷, waren die Gläubigen zu bestimmten Zeiten des Jahres schon gewöhnt¹⁷⁸; sie bedeutete keine einschneidende Neuerung in ihrem Leben und sollte z. B. 786, aus ähnlichem Anlaß, in Bayern befolgt werden¹⁷⁹. Es scheint im ersten Moment paradox, einer Hungersnot durch Hungern entgegenzutreten zu wollen. Die Anweisung zum Fasten erging aber natürlich nur an jene, „die dies machen können“, Mithungern zugleich als sichtbares Zeichen der Solidarität mit den Armen. Ob die 'besseren Kreise' die Fastenvorschriften immer eingehalten und ob die Grafen bei einem heimlichen Übertreten des Gebots auch immer reuevoll gezahlt haben, bleibe dahingestellt.

177) Die drei Elemente gottgefälligen Handelns werden bereits im Alten Testament zusammen gelobt: *Bona est oratio cum ieunio, et elemosyna magis quam thesauros auri recondere* (Tob 12, 8).

178) Zu den jährlich wiederkehrenden Fastentagen kamen zuweilen noch außerordentliche, wie die in Herstal festgesetzten, oder jene vom November 805, wiederum anlässlich einer Hungersnot: In Karls d. Gr. Schreiben an Bischof Ghaerbald von Lüttich vom November 805, das als Rundbrief gedacht war (ed. W. A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich, wie Anm. 25, S. 116-119), werden gleich drei dreitägige, *ab omnibus nobis* zu haltende Fasten vorgeschrieben und genau geregelt, wann und wie dieses Fasten durchzuführen sei. Bemerkenswert scheint: Auf einen Fastentag folgen stets ein oder zwei 'freie' Tage. Von solch rhythmischem Wechsel zwischen abstinenter und nicht-abstinenter Tagen wußten ältere, allerdings kürzere Fastengebote unter Karl d. Gr. noch nichts (vgl. Brief an Fastrada oben Anm. 31, Indiculum regalem admonitio oben Anm. 25). Man könnte daraus schließen, die drohende allgemeine Hungersnot sei Ende 805 schon so weit fortgeschritten gewesen, daß negative Folgen eines zusätzlichen Fastens von drei mal drei Tagen vermieden oder wenigstens gemildert werden sollten. Siehe auch folgende Anm.

179) Im Jahr 786 „... war im winter ain grosser erdpidem ... Da solch plag in Baiern kam, lies herzog Thessel aus rat der bairischen bischof und anderer verständigen des lands ain g'main vasten durch das ganz land anschaffen, muest iederman, auch der fürst selbs vasten, aschen auf das bos haubt streuen, parfues gën, offentlich in den kirchen bues tuen und beichten. Da höret die plag auf“ (Aventinus, Deutsche Chronik, „wahrscheinlich“ nach dem zeitgenössischen „Werk des sogenannten Crantz“, so Sigmund RIEZLER, Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des achten Jahrhunderts, in: SB München Jg. 1881, Bd. 1 [1881] S. 247-291, hier S. 277; das Aventinus-Zitat ebd. S. 276. Riezler benutzte bereits den ihm mitgeteilten druckfertigen Text von Matthias LEXER, dessen Edition fünf Jahre später erschien unter dem Titel: Johannes Turmair's genannt Aventinus Bayerische Chronik, Bd. 2 [= Johannes Turmair's genannt Aventinus sämtliche Werke, hg. von der K. Akademie der Wissenschaften, Bd. 5, München 1886], obiges Zitat: Buch 3 c. 82 S. 111).

Neu war 779 die Notabgabe, keine Kleinigkeit, wie wir sahen; denn falls alle das Gebot erfüllten, hätte sich doch eine gewaltige Summe ergeben. Wer sollte die Gelder einziehen, wer sie verwalten und ohne Verzug ihrer Bestimmung zuleiten? Die administrative Seite der ganzen Aktion ist nicht zu unterschätzen. Für diese anspruchsvolle Aufgabe boten sich die staatlichen Amtsträger wie *missi*, Grafen und Zentenare als ideale Helfer geradezu an, als Koordinatoren der von kirchlicher wie weltlicher Seite unternommenen Anstrengungen, die Krise zu meistern.

Erst wenige Jahre vor Herstal hatte Karl der Große in einem Brief des insularen Priesters Cathwulf lesen können¹⁸⁰, der hl. Patricius habe Hungersnot, Seuche, Unfruchtbarkeit der Erde und andere Übel für die Folgen ungerechter Königsherrschaft gehalten¹⁸¹. Die Kriege des Jahres 778 waren für die Franken erstmals enttäuschend verlaufen, dazu kam die drückende Hungersnot – manch einer wird sich im stillen gefragt haben: Trifft den Herrscher etwa eine Mitschuld an all dem Unglück¹⁸²? War es nicht schreiendes, den göttlichen Zorn herausforderndes Unrecht, sollte der christliche *rex iustus* es versäumt haben, sich der Armen und gesellschaftlich Schwachen in besonderer Weise anzunehmen¹⁸³? Nicht nur aus religiösen, karitativen, sozialen, ökonomischen oder administrativen Gründen mußte Karl an einem baldigen Ende der Krise äußerst gelegen sein; auch handfeste politische Motive werden ihn zum Handeln angetrieben haben, die Sorge

180) MGH Epp. 4, ed. Ernst DÜMMLER u. a. (1895) Nr. 7 S. 503: *Pro regis iniustitia sui ipsius infelicitas erit, ... populorum fames, pestilentia, infecunditas terre, maris quoque tempestatibus fructus terrarum diversis percussis, et ab inimicis suis superatus et expulsus de regno.*

181) Vgl. Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968) S. 77f., mit Erörterung der verwandten Stelle im weitverbreiteten Pseudo-Cyprian-Traktat *De duodecim abusivis saeculi*.

182) Ganz anders wird natürlich der Herrscher gedacht haben. Im zweiten Teil seines Briefes an Ghaerbald von Lüttich klagt er über Hungersnot, Seuchen, Krieg mit den Heiden und andere Übel und fährt dann zur Begründung fort: *Certissimeque ab his exterioribus colligere possumus, nos per omnia Domino non placere interius, qui tanta mala compellimur tollerare exterius. Quamobrem bonum nobis omnino videtur, ut unusquisque nostrum ...poenitendo tergat ...* (ed. W. A. ECKHARDT, wie Anm. 25, S. 118f.). Nicht etwa der Kaiser allein, nein, alle haben Schuld auf sich geladen und „jeder von uns“ muß nun durch Buße und Beten versuchen, Gottes Gnade wiederzugewinnen, damit das Unheil ein Ende hat.

183) Vgl. SCHMITT, Untersuchungen zu den *Liberi Homines* (wie Anm. 48) S. 194ff.

um die Sicherung seiner Herrschaft, denn schlechte Zeiten sind der beste Nährboden für die von Karl zeitlebens so gefürchteten *coniurationes*¹⁸⁴. Die Kirche allein war überfordert, in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht, der Staat wiederum bedurfte der Kirche als Mittlerin zwischen Gott und den Menschen. Ob nun die Initiative von den Bischöfen ausging oder von der weltlichen Gewalt, dem König, in Verbindung mit den Großen – beide Seiten wollten sich zusammenschließen und engagieren für das gemeinsame Ziel, Hunger und Tod wirkungsvoll zu begegnen, eine Katastrophe noch größeren Ausmaßes zu verhindern. Diese konzertierte Aktion hat der Herrscher festgehalten und rechtlich abgesichert durch ein königliches Edikt¹⁸⁵.

Neben das Capitulare generale trat das Capitulare pro praesenti tribulatione speciale als zweites Kapitular Karls des Großen auf der Reichsversammlung zu Herstal März 779¹⁸⁶.

184) Im ersten Herstaler Kapitular c. 16 (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 51) verbietet Karl d. Gr. nachdrücklich gegenseitige Eidesleistungen in Gilden. Das Schwurverbot betrifft auch die an sich willkommenen Vereinigungen wie jene für Almosengeben, ein Thema, mit dem sich das zweite Herstaler Kapitular en detail beschäftigt; vgl. Reinhold KAISER, Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter, unter Mitarbeit von Marie-Thérèse KAISER-GUYOT (2002) S. 144 ff.

185) Seines Vaters und seine eigenen Kapitularien hat Karl d. Gr. wie die Merowinger des öfteren Edikte oder Dekrete genannt. *edictum*, auch *decretum* und *preceptum*, nicht *capitulare* wären also die Worte, die uns eine für die Zeitgenossen in der Sache offenbar unproblematische Kontinuität von merowingischer und karolingischer Kapitulariengesetzgebung signalisieren. Von *edictum nostrum* spricht Karl u. a. auch 805 im zweiten Kapitular von Diedenhofen, als es auf staatlicher Seite wieder einmal darum ging, einer Hungersnot Herr zu werden, siehe oben Anm. 20 und 127. Soforthilfe war gefordert, nicht tatenlose Berufung auf ein noch fehlendes staatliches Gesetz. Ob damit an die Situation von 778/779 und den Herstaler Erlaß erinnert wird, läßt sich schwerlich sagen. W. A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (wie Anm. 25) S. 49 will hier eine Anspielung auf jenes Rundschreiben an alle Reichsbischöfe sehen (erhalten ist eine Kopie der Ausfertigung an Bischof Ghaerbald von Lüttich vom November 805), in dem Karl fürs erste Fasten und Gebete verordnete, SCHERNER, Ut propriam familiam nutriat (wie Anm. 40) S. 351 f. dachte an „eine c. 4 der Frankfurter Synode von 794 ähnliche Bestimmung“.

186) Weiterblickend sei bemerkt, daß Ganshof in derselben Studie von 1947 (siehe oben Anm. 3), meines Erachtens gleichfalls ohne Erfolg, versucht hat, das Capitulare missorum MGH Capit. 1 Nr. 25 als Produkt der Regensburger Reichsversammlung zu erweisen, entstanden zwischen 25. Dezember 792 und 7. April 793. Mit gewichtigen Argumenten läßt sich die Position des Kapitulars als eines Teils der großen Gesetzgebungswelle von 789 festigen, zu der neben der programmatischen Admonitio generalis (Nr. 22) zumindest noch das Duplex capitu-

Edition

Capitulare Haristallense secundum speciale

März 779, Herstal

Der für die Strukturanalyse in Sachabschnitte gegliederte Text des zweiten Kapitulars von Herstal – er dürfte in der geplanten Neuausgabe der Kapitularien zumindest optisch etwas anders aussehen – richtet sich weitgehend nach der Nürnberger Handschrift. Damit wird erstmals in der langen, bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Editions Geschichte die Überlieferung N in den Obertext gezogen.

Die Editio princeps wird wohl Jean Du Tillet verdankt¹⁸⁷, der unser Stück innerhalb der Collectio capitularium des Benedictus Levita veröffentlichte¹⁸⁸. Dieser 'Einstieg' über die 'Falschen Kapitularien' hatte Fol-

lare missorum (Nr. 23) – ungeachtet der Tatsache, daß es an der Zuordnung der Datierungszeile an das Ende von Nr. 22 keinen Zweifel gibt – und das Breviarium missorum Aquitanicum (Nr. 24) gehört haben dürften; vgl. Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF Sonderbd. 39, 1993) S. 79 ff. Wenn BULLOUGH, Alcuin (wie Anm. 21) S. 435 Anm. 9 bemerkt, zwischen Nr. 25 (789) und Nr. 27 (28. Oktober 797; Capitulare Saxonicum) „there are no capitularies“, so hat er zumindest das wichtige Capitulare Francfortense vom Juni 794 übersehen. Zum Vorschlag einer präzisen Datierung und Lokalisierung der Capitula per missos cognita facienda Karls d. Gr. (MGH Capit. 1 Nr. 67 S. 155-157) auf das Jahr 803 in Mainz siehe oben S. 15 f.

187) *Du Tillet ließ sein Werk 1548 in Paris apud Iacobum Bogardum herstellen unter dem Titel: In Christi nomine incipiunt capitula Regum et Episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum ad reprimendas Neophytorum quasi fidelium diversas adinventiones, ein fragmentarischer Druck, der nur bis Benedictus Levita 2, 289 (= 2, 386 in der Edition von PERTZ, MGH LL 2/2 S. 94) reicht. Kurze Zeit später erschien eine Ausgabe Du Tillets sine loco, sine anno, sine auctore und sine Collectione Benedicti Levitae, betitelt: Libelli seu decreta a Clodoveo et Childeberto et Chlothario prius aedita ac postremum a Carolo lucide emendata auctaque plurimum, in quibus haec habentur: Capitula ex Isidori iunioris Hispalensis episcopi Etymologiarum lib. V. Pactum pro tenore pacis DD. Childeberti et Clotharii regum. Decretio Clotharii regis. Sententiae de septem septenis. Lex Salica. Decretum Childeberti regis. Recapitulatio legis Salicae. Nach den eingangs angekündigten Texten folgen nur noch einige Leges, vgl. Cuthbert Hamilton TURNER, Jean du Tillet: A Neglected Scholar of the Sixteenth Century, in: The Bodleian Manuscript of Jerome's Version of the Chronicle of Eusebius Reproduced in Collotype, mit einer Einleitung hg. von John Knight FOTHERINGHAM (1905) Appendix V: S. 48-63, hier S. 52.*

188) *Überkommen ist nur Ben₁, also Benedictus Levita 1, 207 (DU TILLET, wie vorige Anm., 1548, S. 266 f.), da die Edition bereits vor dem Ende des zweiten Buches abbricht.*

gen¹⁸⁹. Auch Sirmond¹⁹⁰ stützte sich großenteils auf Benedictus Levita, ließ aber darüber hinaus Varianten anderer Provenienz in den Text einfließen, genauer aus P¹⁹¹. Mehr oder weniger in Sirmonds Bahnen bewegten sich, zusätzlich ausgestattet mit Informationen aus V, Baluze¹⁹² und der erste MGH-Editor Pertz¹⁹³, dessen Wiedergabe des Kapitulars gegenüber Baluze freilich keinen Fortschritt bedeutete¹⁹⁴. Ja, man wird sagen müssen: Es zeugt schon von einer erstaunlichen Nonchalance, wie Pertz die handschriftliche Überlieferung für den Benutzer aufbereitete¹⁹⁵ – nicht nur, daß zwei seiner drei verwendeten Handschriften identisch sind, ohne daß der Herausgeber dies (an)gemerkt oder wenigstens ver-

189) Zur Editions-geschichte von Du Tillet bis Boretius vgl. die keineswegs nur aus der Sicht des Ansegis-Herausgebers aufschlußreichen Beobachtungen von Gerhard SCHMITZ, *Die Kapitulariensammlung des Ansegis* (MGH Capit. N. S. 1, 1996) S. 374ff.

190) Die Edition Sirmonds und der im folgenden genannten Herausgeber sind oben Anm. 4-5, 7-8 und 10 vollständig zitiert.

191) Für den Jesuiten Sirmond war die Arbeit mit P insofern unproblematisch, als er den heutigen, aus Metz (Saint-Vincent) stammenden Cod. Par. Lat. 9654 damals im Pariser Jesuitenkolleg Clermont benutzen konnte.

192) Das Gleiche wie für Sirmond gilt bezüglich P für Baluze, dem von V noch eine aus Rom übersandte Kopie unseres Stückes zur Verfügung stand; siehe unten Anm. 199.

193) Im Obertext hielt Pertz vielfach an Baluze bzw. Benedictus Levita fest, schloß sich aber auch gern, vor allem bei Wortauslassungen, der Version VP an. So hat er, um nur ein Beispiel herauszugreifen, c. 2.c das nur in VP fehlende aut tres eliminiert, obwohl kein einsichtiger Grund dafür zu erkennen ist, warum die Nahrung sehr wohl für vier, zwei oder einen Hungrigen reichen sollte, nicht aber für drei.

194) Dieses Urteil ergibt sich für den Variantenapparat aus den oben folgenden Bemerkungen. Es bestätigt die Monita, die SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 S. 406ff. vorgetragen hat.

195) Boretius hatte sicher recht, wenn er in der Selbstanzeige von MGH Capit. 1, pars prior (bis S. 259) (1881), in: *Göttingische gelehrte Anzeigen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften* 1882, 1. Bd. (Göttingen 1882) S. 68 beklagte, „wie flüchtig oft Pertz das ihm vorliegende Material benutzt hat“. Gesteht doch Pertz selbst (MGH LL 1 S. 265), er habe „weder Lust noch Gelegenheit gehabt, die bereits von Baluze benutzten Codices neuerlich zu kollationieren“ (SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 S. 407). Ein solch lockerer Umgang mit der Überlieferung, so ist man versucht einzuwerfen, vertrug sich schlecht mit seinem eigenen hohen Anspruch, die Kapitularien „in ihrer ursprünglichen Gestalt und in ihrem ursprünglichen Texte ... darzustellen“ (Georg Heinrich PERTZ, *Nachricht über den dritten und vierten Band der Monumenta nach den Göttinger gelehrten Anzeigen*, Archiv 6, 1831-1838, S. 700-739, hier S. 713). Vielleicht liegt das Kernproblem in den vielen Fremdkollationen. Übernimmt sie der Herausgeber ungeprüft, sollte er dies den Benutzer wissen lassen.

mutet hätte¹⁹⁶. Auch V, der andere Textzeuge, gerät ins Visier der Kritik. Zumindest zwei der von Pertz in den Apparat aufgenommenen Varianten¹⁹⁷ lassen sich weder im heutigen Cod. Vat. Pal. Lat. 582 noch bei Baluze nachweisen¹⁹⁸, wohl aber in einer neuzeitlichen, ihrerseits wieder leicht veränderten Abschrift¹⁹⁹, mit der Pertz anstelle des Originals, erneut ohne Mitteilung an den Leser, direkt oder indirekt gearbeitet haben muß²⁰⁰. Der zweite MGH-Editor Boretius kannte oder, vorsichtiger ausgedrückt, nannte zwar mit I₁I und N weitere wichtige Textzeugen, ließ sich aber von ihnen nur selten inspirieren²⁰¹. Boretius kommt indes das zweifelsfreie Verdienst zu, den Obertext endlich von der Altlast redi-

196) Laut Pertz hat Baluze die Sirmondsche Edition „cum codd. 2) Palatino et 3) Mettensi“ kollationiert, also jedenfalls mit V und P – wollte Pertz damit zart andeuten, daß er selbst weder den Palatinus noch den Mettensis herangezogen, sondern von Baluzes Angaben gelebt hat? Dies würde einiges erklären. Er, so fährt Pertz fort, habe das Kapitular anhand des Pariser Cod. „inter Suppl. lat. Nro. 75“ (seine Nr. 1) emendiert. Das aber ist der Mettensis von Baluze, heute Paris Lat. 9654, Pertzens Nr. 1 und 3 sind ein und dieselbe Hs. Auch bei Herstal I hat Pertz die zwei als drei Hss. notiert, dort am Ende seiner Liste unter Nr. 9 (Par. Suppl. lat. 75), 10 (Mettensis, mit der Präzisierung S. Vincentii) und 11 (Palatinus); vgl. BORETIUS, Capitularien im Langobardenreich (wie Anm. 12) S. 57 Anm. 2 und S. 77 Anm. 2.

197) Es handelt sich um inhaltlich belanglose Abweichungen, angeblich aus Baluzes Cod. Palatinus = unserem V (bei Pertz Hs. Nr. 2), in Wirklichkeit nach dessen Anm. 199 genannter römischer Kopie: Anm. a) quod statutum statt qualiter institutum, c) consu statt consensu (beide in der Überschrift) und, von Baluze aufgegriffen (siehe folgende Anm.), k) in statuto statt instituto (c. 2.c).

198) In den Notae seiner Edition vermerkte Baluze nur die dritte der vorige Anm. angeführten Varianten. Die zweite wird ihm als Schreibfehler unwichtig gewesen sein. Warum er die erste beiseite ließ, wissen wir nicht. Im ganzen, so wird man sagen dürfen, vertraute Baluze mehr auf das, was er selbst in der ihm zuhandenen Überlieferung sah, als auf das, was andere ihm aus fernen Codices mitteilten (siehe folgende Anm.) – so zumindest sein Vorgehen beim Haristallense secundum.

199) Sie ist erhalten in Cod. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 4639, fol. 20r-v. Über den 1675 oder kurz davor für Baluze in Rom gefertigten Band mit (Teil-)Kopien und Kollationen der Vaticani Palatini Lat. 582 und 583 handeln Wilhelm Alfred ECKHARDT, Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitularien-Sammlungen, in: *Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant* (1959) S. 113-140, hier S. 125f. und, vor allem hinsichtlich der Zahl der herangezogenen Vorlage, MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 134) S. 533-535.

200) Alle bei Pertz unter der Nr. 2 vermerkten Varianten lassen sich im Parisinus Lat. 4639 belegen, nicht aber, wie gezeigt, im Palatinus Lat. 582.

201) Den neuen Hss. gab er die Nr. 1-3 und setzte sie damit an die Spitze der Überlieferung, richtete sich indes bei der Textkonstitution nicht nach der von ihm selbst aufgestellten Rangfolge. Seine Nr. 1 (I₁) erscheint überhaupt nicht, von I werden ganze drei Varianten geboten, N findet sich mit vier Vermerken im Apparat wieder.

gierter *Benedictus Levita*-Stellen gesäubert zu haben²⁰². Der dritte, Werminghoff, fügte zu den bisher gedruckten noch Varianten aus N, V²⁰³, Ben₁ und Ben₂ hinzu²⁰⁴, aus *Benedictus Levita*, dessen Sammlung teilweise ge- oder verfälschter Stücke Pertz 1837 in MGH LL 2/2 herausgebracht hatte, also nur zwei Jahre nach dem Erscheinen der echten Kapitularien.

Es gibt nicht das geringste Anzeichen für die Vermutung, die alten Herausgeber hätten mit einer uns heute unbekannten Tradition gearbeitet²⁰⁵. Die, soweit ich sehe, einzige relevante, nicht 'gedeckte' Variante begegnet bei Sirmond; sie läßt sich problemlos aus dem vorhandenen Material erklären. Denn wenn wir als Entgelt für Fastendispens bei den Grafen c. 3.b lesen: *mediocres unciam et dimidiam, minores denarios XXX*, so ist dies offensichtlich eine erst vom Editor erzeugte Mischung aus P (*mediocres unciam et dimidiam, minores solidum*) und *Benedictus Levita* (*minores [!] denarios XXX, minores solidum* I in beiden Überlieferungen). Die *mediocres*-Bestimmung von eineinhalb Unzen in P wird verbunden mit dem bei *Benedictus Levita* irrigerweise nicht den *mediocres* zugeschriebenen *minores*-Betrag von 30 Denaren, was genau eineinhalb Unzen entspricht²⁰⁶, während die den *minores* geltende korrekte Summe von einem *Solidus* einfach wegfällt. Auf diese Weise wandelt sich *Benedictus* wohl aus seiner Vorlage übernommener Fehler, den *minores*, und somit ein und derselben Schicht, zweierlei Strafmaß für unterlassenes Fasten zuzuteilen, zum Sirmondschen Paradoxon, wonach die Angehörigen unterschiedlich begüterter Gruppen, *mediocres* wie *minores*, mit ein und derselben Buße zu belegen seien²⁰⁷.

202) Im Apparat notierte er von den *Benedictus Levita*-Abweichungen nur eine einzige mit dem Hinweis in Anm. a): „*editiones anteriores praebent inscriptionem a Benedicto levita (additio IV. c. 143) ficta*“.

203) Für die Schwesterhandschrift P gilt dasselbe, was in der folgenden Anm. für I konstatiert wird: Werminghoff gibt ausschließlich jene wenigen, schon von Boretius gemachten Angaben wieder. Hier wurde wohl auf eine erneute Kollation verzichtet.

204) Dafür hat Werminghoff, was schwer verständlich ist, die in der Einleitung noch verzeichneten Ivree Hss. de facto ohne Kommentar beiseite gelassen, abgesehen von den drei Varianten aus I, die er bei Boretius finden (siehe Anm. 201) und von dort übernehmen konnte.

205) Die Zweifel über die Herkunft einiger Varianten bei Pertz haben sich meines Erachtens nach obigen Ausführungen (Anm. 197-200) erledigt.

206) Die Gleichung basiert auf den oben S. 17 verzeichneten Umrechnungswerten.

207) Siehe auch oben S. 14 und 30f. Der aus heutiger Sicht recht eigenwilligen Arbeitsweise Sirmonds ist exemplarisch nachgegangen in *Traditio* 25 (1969) S. 485-498.

N, bislang kaum beachtet, hat zwar einige böse Korruptelen (siehe nächsten Absatz), glänzt aber zugleich durch singuläre Vorzüge²⁰⁸. Dort begegnet nicht nur, wie bei Benedictus Levita, die ursprüngliche Verbindung unseres Stückes mit dem *Capitulare Haristallense generale*, N präsentiert sogar beide durchnummeriert als ein einziges Kapitular. Orthographie und Syntax zeigen viele alte Formen. Und Varianten wie *pauperes familiares ... pascere statt nutrire* oder, mehr noch, das zusätzliche *nostro nach pro isto ... constituto* (2.c) lassen sich nur schwer als jüngere Surrogate verstehen. *nostro* bezieht sich eindeutig auf die hier gesetzgebende Gewalt des Herrschers, und es wäre doch verwunderlich, wenn sich ein späterer Redaktor noch einmal selbst als Gesetzgeber hätte aufspielen wollen, indem er das Wort im *Pluralis maiestatis* der ersten Person ohne jede Not nachtrug. Viel näher jedenfalls liegt die Annahme, N verrate uns noch etwas vom Entstehungsprozeß des Kapitulars. Schon das Erstexemplar, von dem Teilnehmer der Reichsversammlungen gern Mitschriften zum eigenen Hausgebrauch herstellten oder zu diesem Zweck anfertigen ließen, kann glossiert oder korrigiert gewesen und von Kopisten in unterschiedlicher Form verbreitet worden sein. Für die kritische Neuausgabe der Kapitularien bliebe zu überlegen, ob es nicht besser wäre, die zwei Hauptversionen des substantiell freilich wenig veränderten Textes je für sich in Paralleldruck wiederzugeben.

Eindeutige Verderbnisse in N wie *revoluerit statt redemere voluerit* und *numerus statt minores* (beide 3.b) wird man dem Schreiber von N oder seiner Vorlage anlasten müssen. Ungewöhnlich scheint auch das bizarre Doppelkürzel *epis. bi.* – offenbar eine Eigenart von N²⁰⁹. In den beiden Herstaler Kapitularien ist es meines Erachtens stets mit *episcobi* aufzulösen (*Genitiv Singular und Nominativ Plural*)²¹⁰. Als Korrektiv

208) Die Nürnberger Hs. bietet, bedingt durch den/die Kopisten, nicht immer den besten Text. Die dort enthaltene Kapitulariensammlung zählt aber fraglos zu den wertvollsten, die aus der Zeit Karls d. Gr. auf uns gekommen sind.

209) Die mir bislang unbekannte Abkürzung hat wohl kaum weite Beachtung gefunden. Weder im Katalog von Ingeborg NESKE, *Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg III: Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften. Juristische Handschriften* (1991) S. 128f. noch in Bernhard BISCHOFFs *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts 2* (wie Anm. 139) wird sie bei der Beschreibung der Hs. erwähnt.

210) Das gilt auch für c. 1.a: *Ut unusquisque episcopus ...*, wo in den anderen Hss. statt der Pluralform *epis. bi.* der zu erwartende Singular in der geläufigen Abkürzung *eps.* steht. N könnte auf den Subjektsplural in 1.b und 1.c rekurriert haben, dann allerdings ohne Rücksicht auf den Positionswechsel von *unusquisque*. Platz wird mit der Abkürzung kaum gespart, denn die Lücken zwischen *epis.* und *bi.* sind meist nur

zu N dient notfalls, ohne das sprachliche Kolorit zu gefährden, die gute Handschrift I₁; sie bestätigt überraschend oft ältere Formen von N. Keiner der Codices ist frei von gravierenden Fehlern und Änderungen. Das mag tröstlich stimmen, auch wenn es kein Trost ist.

Die Siglenfolge bei I₁I und VP, die je eine Sammlung vertreten, richtet sich nach der Textqualität der Handschriften. Ben bedeutet, daß die in der Regel stärker abweichende erste Überlieferung des Benedictus Levita (Ben₁) mit der zweiten (Ben₂) zusammengeht.

Beim Variantenapparat sind nur ganz unbedeutende Orthographica weggelassen; *ę* ist, falls nicht solo, zu ae aufgelöst. Der üppige Luxus im Variantenbereich wird ermöglicht und gerechtfertigt durch die Kürze des Textes und die allzu strenge Enthaltsamkeit der älteren Editoren²¹¹.

Statt eines Sachkommentars sei auf die Analyse und Erläuterung des Textes in der Studie oben S. 6ff. verwiesen.

Siglen²¹²:

- N = Cod. Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V. App. 96
- I₁ = Cod. Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIV
- I = Cod. Ivrea, Biblioteca Capitolare, XXXIII
- P = Cod. Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 9654
- V = Cod. Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. Lat. 582

wenig kleiner, als das fehlende co an Raum beansprucht hätte. Sucht man nach anderen Gründen für die unübliche Abbrüviatur, so liegt der Verdacht nahe, der Urheber wollte die mit p hart einsetzende Form *episcopi* am Ende mit einem weichen b ausklingen lassen, was mit der gängigen Kürzung *epi.* nicht zu erreichen war. Durch ihre separate Stellung wird die Schlußsilbe des Wortes besonders hervorgehoben und damit die Aufmerksamkeit auf den vermutlichen Kernpunkt der Inszenierung gelenkt, auf das b. Die zwischenvokalische „Sonorisierung von p zu b“ weist in die Richtung der Bischoffschen Provenienzbestimmung von N („deutsch-insulares Gebiet“, siehe oben S. 32 bei Anm. 138), wenn man die Beobachtung von Peter STOTZ, *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters 3: Lautlehre* (Handbuch der Altertumswissenschaft II, 5, 3, 1996) S. 243 breiter auslegt: „Was innerhalb der westlichen Romania als Vulgarismus einzustufen ist, geriet auch in Texte irischer Herkunft hinein“.

211) BORETIUS (wie Anm. 8) z. B. bietet nur ganze zehn Varianten, darunter keine einzige aus I₁, seinem Codex Nr. 1, und keine aus Benedictus Levita. Es bedurfte demnach, *pars pro toto*, nicht eben besonderer Sebergaben, als Harry BRESSLAU, *Geschichte der Monumenta Germaniae historica* (NA 42, 1921) S. 582 prophezeite: „Hier“, d. h. in bezug auf die philologische Seite des Unternehmens, „wird, wenn es noch einmal zu einer dritten Auflage der Kapitularien kommen sollte, einem neuen Bearbeiter viel zu tun bleiben“ – dritte Auflage? Davon kann natürlich nur bei rein interner MGH-Zählung die Rede sein.

212) Nähere Angaben zu den einzelnen Hss. oben S. 31ff.

*Ben*₁ = *Collectio Benedicti Levitae 1, 207*
*Ben*₂ = *Collectio Benedicti Levitae Add. 4, 143*
Ben = *Ben*₁ + *Ben*₂

Capitulare, qualiter constitutum in hoc episcoporum consensu, id est:

- 1.a. Ut unusquisque episcopus III missas et trea psalteria cantent, I **pro domno rege**, alia **pro exercitu Francorum**, tertia **pro presente tribulatione**, 5
 - 1.b. presbiteri vero unusquisque missas III,
 - 1.c. monachi et monachas et canonichi unusquisque psalteria III.
 - 2.a. **Biduanas** omnes faciant tam episcopi et monachi et monachas et canonichi adque eorum infra casatu homines, vel qui potentes sunt. 10
 - 2.b. Unusquisque episcopus aut abbas, abbatissas, qui hoc facere potest, libera **de argento in elimosina donet**, mediocris vero media libra, minores solidos V;
 - 2.c. **pauperes familiares** quatuor pro isto inter se constituto nostro pascere debeant usque tempore messium; et qui tantum non possunt, iuxta que possibilitas est, aut III aut II aut I. 15
 - 3.a. Comites vero fortiores libra I **de argento aut valente donet**, mediocris media libra; vassi dominici de casatos CC media libra, de casatos C solidos V, de casatos L aut XXX uncia.
 - 3.b. Et faciant **biduanas** atque eorum homines in eorum casatus, vel qui hoc facere possunt. Et qui hoc redemere voluerit, fortiores comites uncias III, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum I. 20
 - 3.c. Et de **pauperes familiares**, sicut supra scriptum est, et ipsi faciant. 25
- Hec omnia, si domino placuerit, **pro domno rege et exercitu Francorum et presente tribulatione** missa sancti Iohannis sit completum.

Rubrik: CCVII. DECRETALE PRECUM QUORUNDAM EPISCOPORUM Ben₁ (c. 207 des 1. Buches); QUALITER PRO REGE ET EXERCITU EIUS (H)AC INSTANTI TRIBULATIONE A FIDELIBUS IN ORATIONIBUS ET ELEMOSINIS DEO SUPPLICANDUM SIT Ben₂ (c. 143 der 4. Additio).

1 voranstehend: XXV CAP. (= nur hier Schlußkapitel des Capitulare Haristallense generale a. 779) N; voranstehend: XI (= Schlußkapitel der nur in VP überlieferten Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda a. 811) V.

In Majuskeln: CAPITULARE – INSTITUTUM EST I₁; CAPITULARE – CONSENSU I. constitutum] institutum est I₁IVPBen. hoc fehlt VP. epis. N. conventu Ben₁. 3 epis. bi. N (zur Abkürzung und zur Pluralform siehe S. 48f. mit Anm. 209 und 210); eps. übrige Hss. tres (tria Ben) psalteria I₁IBen; psalteria III VP. cantent fehlt Ben; cantet IVP. 4 I] una (-am I; -um VPBen) I₁IVPBen. alia] alteram (-um VP) IVP; et aliud Ben. tertiam (-um VPBen) IVPBen. 5 praesenti IVPBen. nach tribulatione folgt faciat Ben₁. 6 presbiter Ben. vero fehlt Ben. unusquisque fehlt Ben₁. 7 monachas] monachae IVPBen. et² fehlt I₁. canonici (cann- I₁) I₁IVP. unusquisque fehlt VP. 8 vor Biduanas (-nam VP) steht et I₁IVPBen. tam – canonichi fehlt VP. epis. bi. N. et¹ fehlt I₁I; quamque Ben. et² über der Zeile nachgetragen I₁; fehlt I. monachas] monas und über -as nachgetragen che I₁; monachae I. 9 et fehlt I₁I; atque Ben. canonici (cann- I₁) I₁I. atque IVP; sed et Ben₂. infra fehlt I₁I. casatos I₁I; cassati (-i korr. aus -u) V; cassatum P; casati (-tum Ben₂) Ben. vel] ut N (meines Erachtens verlesen aus abgekürztem uel: ul; siehe unten 3.b). 11 vor Unusquisque steht ut (et VPBen) I₁IVPBen. aut fehlt I₁IBen. nach abbas folgt et IBen; folgt vel VP. abbatisa I₁IVPBen. hoc fehlt Ben₁. nach facere folgt non I₁I. 12 possunt VP. libra I₁; libram IVPBen. de argento] argenti und danach, vorgezogen, donet I₁I; davor steht, vorgezogen, donet, danach folgt aut eam (eam fehlt Ben₂) valente Ben. elemosyna I₁; elemosinam (-na V) VPBen₁. mediocres I₁IVPBen. 13 mediam (dimidiam Ben₁) libram I₁IVPBen. nach minores folgt vero Ben. 14 vor pauperes steht episcopi (et VP) abbates (atque VP; et Ben) abbatissas (-sae IVPBen; -se P) I₁IVPBen. famelicus I₁; famelicos VPBen. IIII I₁VP. ista Ben. inter fehlt Ben; in I₁I. se fehlt Ben. consensu (consu I₁) I₁I; instituto VP; strictitate Ben. nostro fehlt I₁IVPBen. 15 pascere] nutrire I₁IVPBen. debent VP. nach usque folgt in I₁I; folgt ad Ben₂. 16 que] quod I₁IVPBen. aut¹ fehlt VP; ut Ben₂. IIII fehlt VP; tres I₁I. aut²] vel Ben. duos I₁IVP. unum I₁IVP. 17 vero fehlt Ben. libram IVPBen. I fehlt I₁IBen; unam P. valent N; libra valente (-bram -tem, danach größere Lücke [Rasur?] I) I₁I; valentem P. donet fehlt I₁IVP; folgt in elemosina Ben. 18 mediocres (danach Rasur I₁; folgt vero IBen) I₁IVPBen. mediam IVPBen; dimidiam Ben₂. libram IVPBen. vassi – libra fehlt Ben₂. vassus dominicus I₁IVPBen₁. casatos] casatis I₁IBen₁; cassatos (korr. zu -tis V) VP. ducentis I₁I. mediam libram IVPBen₁. 19 casatos¹] casatis (-ss- VP) I₁IVPBen. casatos² fehlt Ben; casatis (-ss- VP) I₁IVP. quinquaginta I₁. aut fehlt Ben. XXX fehlt Ben; trigenta I₁. nach uncia (-am IVPBen) folgt I (unam VP) I₁IVPBen. 20 faciunt I. atque fehlt N (siehe aber die Parallele oben 2.a); et Ben. in] atque Ben. casatus so NBen₂; casatis (-ss- VP) I₁IVP; casati Ben₁. 21 hoc fehlt I₁IVPBen. redemere voluerit] revoluerit N; redemere ipsam triduanam (biduanam Ben₂) voluerit Ben. fortiore N. 22 mediocres] minores Ben. untia et dimidia I₁I; denarios XXX Ben. mino-

res] numerus *N*; minore *I*₁. 23 *I* fehlt *P*.– *N* schreibt korrekt eine römische, durch Punkte abgesetzte Eins (*·I·*), die Werminghoff (wie oben Anm. 10) zu *i* und zusammen mit der Abkürzung des vorübergehenden Wortes *sol.* zu *sol.* verliert. 24 *pau-*
peribus (*-ribus* auf *Rasur* nachgetragen *V*) *I*₁*IVBen.* *familicis* (*korr. aus -cos V*;
-eli- Ben) *I*₁*IVBen*; *famelicos P.* *et* fehlt *Ben.* 26 *domino*] *deo I*₁*IVP.*
nach et folgt pro *VP.* 27 *et* fehlt *N*; folgt pro *Ben*₂ *praesenti* (*-i korr. aus -e*
V) *IV.* *nach tribulatione* folgt in *I*₁*I.* *sancti* fehlt *P.* *sint Ben.* 28 *con-*
pletu (*wohl m-Strich über -u vergessen*) *N*; *completa Ben.*